

Sitzungsunterlagen

46. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Stadtrates
26.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl._ergänzt	5
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO	
Vorlage_Bekanntgabe nö TOP_STR	7
TOP Ö 3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Vorlage_Genehmigung öff. Niederschrift_STR	9
TOP Ö 4 Verabschiedung von Bernd Willkomm aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3086/2023	11
TOP Ö 5 Wirtschaftsbeirat- Umzug Herr Dr. Bährle nach Türkenfeld	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3100/2023	15
TOP Ö 6 Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs 20 (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3082/2023	19
TOP Ö 7 Neuerlass der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES) und dem dazugehörigen Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3083/2023	23
Anlage 1 - Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKES) 3083/2023	29
Anlage 2 - Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKES) 3083/2023	31
Anlage 3 - Feuerwehrgebührensatzung (FwGS) 3083/2023	35
Anlage 4 - IBG Projektbericht zur Kostenkalkulation 3083/2023	41
TOP Ö 8 Veranstaltungsforum Fürstenfeld: Modifizierte Entgeltordnung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3052/2023	93
Anlage 1 Preise 2024 Tarif B 3052/2023	97
Anlage 2 Preise 2024 Tarif A 3052/2023	101
Anlage 3 Auzug KWA 05.07.2023 3052/2023	105
TOP Ö 9 Haushalt 2024;	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3089/2023	107
2023-08-30 Budgetauswertung für Eckwertebeschluss 3089/2023	115
TOP Ö 10 Verlängerung Nutzungsvereinbarung Dependance des Ankerzentrums Manching (Fliegerhorst)	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3090/2023	117
Anlage 1 Bestehende Nutzungsvereinbarung 3090/2023	121
Anlage 2 Anfrage Freistaat Bayern zur Nutzungsverlängerung 3090/2023	123

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 20.09.2023

Ergänzte Einladung zur **46. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 26.09.2023, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
4. Verabschiedung von Bernd Willkomm aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung
5. Wirtschaftsbeirat- Umzug des Mitglieds Herr Dr. Bährle nach Türkenfeld
6. Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs 20 (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck
7. Neuerlass der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES) und dem dazugehörigen Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung
8. Veranstaltungsforum Fürstenfeld: Modifizierte Entgeltordnung

9. Haushalt 2024;
Eckwertebeschluss
10. Verlängerung Nutzungsvereinbarung Dependence des Ankerzentrums Manching
(Fliegerhorst)
11. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Angelegenheiten des Landratsamtes; mündlicher Bericht
3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		1-0241/ trn	Erstelldatum	05.09.2023	
Verfasser		Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Kenntnisnahme	26.09.2023	Ö

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der **nichtöffentlichen Sitzungen vom 24.04.2023, 23.05.2023** bekannt gegeben:

Nichtöffentliche Sitzung vom 24.04.2023**TOP 2 Breitbandausbau im innerstädtischen Bereich; Vergabebeschluss**

Auf Grundlage der gutachterlichen Bewertung beschließt der Stadtrat das Angebot der Telekom Deutschland GmbH auszuwählen und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesnetzagentur, des Breitbandzentrums und der Regierung von Oberbayern mit dieser einen Kooperationsvertrag zu schließen.

Nichtöffentliche Sitzung vom 23.05.2023**TOP 3 Zustimmung zum städtebaulichen Grundlagenvertrag für die Entwicklung des Technologiecampus auf dem ehemaligen Fliegerhorst FFB**

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des städtebaulichen Grundlagenvertrages (Stand vom 26.04.2023) für die Entwicklung des Technologiecampus am ehemaligen Fliegerhorst Fürstenfeldbruck zwischen dem Planungszweckverband Technologie-campus Fürstenfeldbruck/Maisach und der Biodrom Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG zu und weist die Verbandsräte der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck an, in der Versammlung des Planungszweckverbandes, dem Grundlagenvertrag ebenfalls zuzustimmen.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO		
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich	
AZ:		1-0241/ trn	Erstelldatum	05.09.2023
Verfasser		Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	26.09.2023	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2023.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3086/2023

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Verabschiedung von Bernd Willkomm aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung					
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich		
AZ:			Erstelldatum		17.08.2023		
Verfasser		Hörtl, Doreen		Zuständiges Amt		Amt 3	
Sachgebiet		Stabsstelle Soziale Angelegenheiten		Abzeichnung OB:		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	
Beratungsfolge				Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Stadtrat			Entscheidung		26.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beruft Herrn Bernd Willkomm mit sofortiger Wirkung aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung ab.

Referent/in	Best / AG Partei		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 13.04.2023 erhielt Herr Uwe Busse, amtierender Vorsitzender des Beirats für Menschen mit Behinderung, ein Schreiben von Bernd Willkomm, Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Fürstenfeldbruck. Darin teilte er dem Beirat offiziell mit, dass er aufgrund seiner schweren Erkrankung nicht mehr im Beirat mitarbeiten könne. Dieses Schreiben wurde für weitere Schritte an die Stadtverwaltung gegeben.

Die zuständige Mitarbeiterin in der Verwaltung führte daraufhin ein Gespräch mit Herrn Willkomm zum Thema Niederlegung des Ehrenamts. Dabei führte Herr Willkomm aus, wenn er ein Amt bekleidet, das auch bestmöglich ausfüllen zu wollen. Seine Erkrankung hindert ihn daran und macht für ihn alle Vorhaben mittlerweile unplanbar, so dass er schweren Herzens seine Arbeit im Beirat beenden muss. Er wird, so sicherte er zu, so lange es ihm möglich und es vom Beirat gewünscht ist fachlich zuarbeiten.

Nach §3 Abs. 1 c der Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Stadtrat über die Abberufung von Beiratsmitgliedern. Deshalb muss auch in diesem Fall der Stadtrat dem Ausscheiden von Herrn Bernd Willkomm aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung zustimmen. Die Verwaltung erkennt seine Mail vom 13.04.2023 an den Beiratsvorsitzenden als Antrag auf Entlassung aus diesem Ehrenamt an.

Herr Willkomm ist darüber informiert, dass in dieser Stadtratssitzung über seine Abberufung entschieden wird, ist aber krankheitsbedingt abwesend.

Nach der Entlassung von Herrn Willkomm bestünde der Beirat für Menschen mit Behinderung aus 7 Mitgliedern. Da § 2 Abs. 2 der Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung eine Mindestzahl von 7 Mitgliedern vorsieht, ist der Beirat nach wie vor handlungsfähig. Eine Neuwahl des Beirats ist durch die Niederlegung des Ehrenamtes durch Herrn Willkomm nicht erforderlich.

Die Verwaltung kann daher die Abberufung von Herrn Bernd Willkomm aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung empfehlen.

Herr Willkomm hat über viele Jahre den Beirat für Menschen mit Behinderung zunächst beratend, seit 2015 als Mitglied, sehr aktiv begleitet und geprägt. Er ist mitverantwortlich für die hohe Fachlichkeit und das hohe Ansehen dieses Gremiums. Für seine geleistete Arbeit gilt ihm der Dank des Stadtrates und der Stadtverwaltung.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3100/2023

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Wirtschaftsbeirat- Umzug des Mitglieds Herr Dr. Bährle nach Türkenfeld			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		1-0241/tr	Erstelldatum	08.09.2023	
Verfasser		Kretz, Felix	Zuständiges Amt	Wifö	
Sachgebiet		Wirtschaftsförderung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Kenntnisnahme	26.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Referent/in	Heimerl / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Höfelsauer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Wirtschaftsbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

In der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 22.03.2023 wurde der Wirtschaftsbeirat der großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck neu berufen. Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirates beginnt am 01.05.2023 und endet nach 3-jähriger Amtszeit mit Ablauf des 30.04.2026. Herr Klehr hatte in der genannten Sitzung das Gremium über Aufgaben, Rechte und Funktionen des Wirtschaftsbeirats in einem Sachvortrag informiert.

Am 04.04.2023 fand die konstituierende Sitzung des Wirtschaftsbeirates statt.

Am 30.08.2023 erreichte Herrn Klehr eine Nachricht vom Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats Herrn Dr. Schleicher bzgl. des Wegzugs des Mitglieds, Herrn Dr. Bährle nach Türkenfeld. Dabei wurde die Rathaus Verwaltung um Stellungnahme gebeten, inwiefern Herr Dr. Bährle aufgrund Verlagerung des Wohnsitzes sein Amt als Wirtschaftsbeirat weiterführen kann.

In der Satzung des Wirtschaftsbeirates, welche durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2020 beschlossen und am 13.12.2021 angepasst wurde, ist folgender Passus enthalten. [...] Die Beiratsmitglieder müssen Personen sein, welche in Fürstenfeldbruck ihren Hauptwohnsitz oder den Hauptsitz ihres Unternehmens haben oder in einem hiesigen Unternehmen, Verein oder ortsansässigen Organisation tätig sein. (Satzung zur Änderung im Dezember 2021, §2 (2) Zusammensetzung, Berufung, Abberufung).

Herr Dr. Bährle ist Mitglied im örtlichen Turn- und Sportverein Fürstenfeldbruck, und erfüllt daher weiterhin die Voraussetzung im Wirtschaftsbeirat Mitglied zu sein und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen. Eine Nachbesetzung ist daher nicht erforderlich.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3082/2023

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs 20 (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		32-FFW-Allg.	Erstelldatum	16.08.2023	
Verfasser		Kolb, Christian	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	19.09.2023	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	26.09.2023	Ö

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs 20 (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck.
2. die Verwaltung zu beauftragen, das Vergabeverfahren zur Ersatzbeschaffung des HLF 20 der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck durchzuführen.
3. den Oberbürgermeister o. V. i. A. zu ermächtigen, auf Grundlage der Ergebnisse des Vergabeverfahrens die Aufträge für die Ersatzbeschaffung des HLF 20 zu vergeben.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Wollenberg, Prof.	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	520 000,00 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck verfügt derzeit über ein Löschgruppenfahrzeug 16/20 (LF 16/20) mit Baujahr 11/2001.

Die Lieferzeit für das neu zu beschaffende Fahrzeug beträgt derzeit voraussichtlich zwei bis drei Jahre. Vom Freistaat Bayern wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren empfohlen. Bei Lieferung des neuen Fahrzeugs wird die angesetzte Nutzungsdauer bereits um vier Jahre überschritten sein.

Ursprünglich war aufgrund des mittelfristigen Investitionsprogrammes des Feuerwehrbedarfsplans eine Ersatzbeschaffung für das Jahr 2021 angedacht. Aufgrund etwaiger Verzögerungen bei der Umsetzung des Bedarfsplanes (Feuerwehrgerätehaus II) wurde auch die Ersatzbeschaffung verschoben.

Das LF 16/20 soll gemäß Feuerwehrbedarfsplan durch ein Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20) ersetzt werden. Dieses dient als zweites Löschfahrzeug im Zug (erforderliche Fahrzeuge in einem Zug gemäß Feuerwehrdienstvorschrift: Einsatzleitwagen, 2 Löschfahrzeuge, 1 Sonderfahrzeug) vor allem zur Personenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfe.

Das aktuell im Betrieb stehende Fahrzeug weist aufgrund seines Alters diverse Mängelserscheinungen wie Korrosion und Undichtigkeiten auf.

Die Ersatzbeschaffung in Höhe von **520.000€** ist gemäß der Finanzplanung für das Jahr 2024 veranschlagt. Die notwendige Verpflichtungsermächtigung zur Ausschreibung des Fahrzeuges im Jahr 2023 liegt ebenso vor.

Die Beschaffung wird durch die Regierung von Oberbayern voraussichtlich in Höhe von **154.700€** bezuschusst. Ein Förderantrag ist hierfür noch gesondert zu stellen. Die Ausschreibung erfolgt europaweit.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formulierten Beschlussvorschlag.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3083/2023

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Neuerlass der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES) und dem dazugehörigen Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		32-FFW-Allg.	Erstelldatum	17.08.2023	
Verfasser		Kolb, Christian	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	19.09.2023	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	26.09.2023	Ö

Anlagen:	Anl. 1 - Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKES) Anl. 2 - Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKES) Anl. 3 - Feuerwehrgebührensatzung (FwGS) Anl. 4 - IBG Projektbericht zur Kostenkalkulation
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES)“ - Anlage 1 - und dem dazugehörigen Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKES) - Anlage 2 –.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Wollenberg, Prof.	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) hat die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zur wirksamen Gefahrenabwehr eine entsprechende Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Freiwilligen Feuerwehren stellen den örtlichen Brandschutz und die Hilfeleistungen in sonstigen Not- und Unglücksfällen sicher.

Die Leistungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig, soweit diese nicht nach dem BayFwG unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.

Um diesen Anspruch für kostenpflichtige Leistungen einzufordern, kann die Gemeinde Gebühren erheben. Die Inanspruchnahme der Gebühren ist nach den Grundlagen des öffentlichen Rechts und durch Erlass einer Satzung geregelt, die die Gr. Kreisstadt Fürstenfeldbruck gem. Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG erlassen darf.

Bisher wurde die Kostenerstattung durch die

„Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck (Feuerwehrgebührensatzung – FwGS)“

- Anlage 3 - geregelt. Die FwGS trat am 19.05.2016 in Kraft. Bei der Bemessung der Kosten wurde dabei auf eine eigene Kostenkalkulation verzichtet. Es wurde auf die Kostensätze aus der Mustergebührensatzung zurückgegriffen.

Um die Gegebenheiten vor Ort detaillierter zu berücksichtigen hat die Stadt Fürstenfeldbruck die IBG - Ingenieurbüro für Brandschutz und Gefahrenabwehrplanung GmbH beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Feuerwehrführung die Personal- und Fahrzeugkostensätze für die Gebührensatzung „Feuerwehr“ neu zu berechnen. Sämtliche Detailinformationen sind im IBG - Projektbericht zur Kostenkalkulation Feuerwehr für die Stadt Fürstenfeldbruck - Anlage 4 - enthalten.

Künftig soll die Kostenerstattung im Feuerwehrwesen im Zuständigkeitsbereich der Gr. Kreisstadt Fürstenfeldbruck durch die

„Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES)“

geregelt werden. Die neue Satzung für die Kostenerstattung im Feuerwehrwesen wird um das **Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen** ergänzt, dass ebenfalls Bestandteil der FwKES ist.

Für die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen sind im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 70.000,00€ prognostiziert (Fürstenfeldbruck: 60.000,00€; Aich: 5.000,00€; Puch: 5.000,00€). Im Jahr 2024 ist mit einer Steigerung der Erträge von bis zu 30% zu rechnen.

Eine abschließende Verifizierung hängt dabei jedoch vom Einsatzaufkommen und dem konkreten Einsatzgeschehen ab. Dies kann im Vorfeld nicht präzise vorhergesagt werden.

Um jedoch Transparenz und detaillierte Einblicke zu ermöglichen, werden im Folgenden zwei Musterberechnungen aufgeführt. Es handelt sich um Einsätze, die im Einsatzgeschehen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck erfahrungsgemäß häufiger vorkommen.

Berechnungsbeispiel 1:

Einsatzart	Ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA) - Fehlalarm
Anforderung	Ein Löschzug (Alarmierung nach Alarmplan – Einsatzleitnehmer)
Einsatzdauer	30 Minuten

- In der Berechnungsgrundlage ist die Mindestbesetzung eines jeden Einsatzfahrzeuges aufgeführt.
- Rechtliche Grundlage: Art. 28 Abs. 2 Satz 5 (Falschalarm, ausgelöst durch eine private Brandmeldeanlage)
- Angenommen werden ein 30-minütiger Einsatz und eine Wegstrecke von 5km.

Bisher: Gesamtkosten: **631,42€**

	Preis / Stunde	Preis / Km	Besatzung	Preis pro FDL/Std.
ELW	49,39 Euro	5,09 Euro	1	24,00 Euro
HLF 20	143,15 Euro	7,94 Euro	6	24,00 Euro
DLAK 23/12	231,35 Euro	12,61 Euro	2	24,00 Euro
LF 16/20	143,15 Euro	7,94 Euro	6	24,00 Euro
Gesamt:	283,52 Euro	167,90 Euro	15 FDL	180,00 Euro

Neu: Gesamtkosten: **788,00€**

Pauschalpreis für den Einsatzzug pro 15 Minuten: 394,00€
--

Berechnungsbeispiel 2:

Einsatzart	Band an einem LKW-Fahrzeug
Anforderung	Ein Löschzug (Alarmierung nach Alarmplan B3, Einsatzleitnehmer)
Einsatzdauer	2 Stunden

- In der Berechnungsgrundlage ist die Mindestbesatzung eines jeden Einsatzfahrzeuges aufgeführt.
- Rechtliche Grundlage: Art. 28 Abs. 2 Satz 1 (Einsätze i.V.m. mit Kraftfahrzeugen)
- Einsätze, die in Verbindung mit Kraftfahrzeugen stehen, werden i.d.R. über die KFZ- Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Bisher:

	Preis pro Stunde	Preis / Km	Besatzung	Preis pro FDL/Std.
ELW	49,39 Euro	5,09 Euro	1	24,00 Euro
HLF20	143,15 Euro	7,94 Euro	6	24,00 Euro
LF16/20	143,15 Euro	7,94 Euro	6	24,00 Euro
TLF 20/40	104,15 Euro	7,85 Euro	2	24,00 Euro

Gesamtkosten für einen 2-stündigen Einsatz bei einer Wegstrecke von 5km

- Fahrzeugkosten: 879,68 €
- Kilometerkosten: 144,10 €
- Besatzung 15 FDL: 720,00€
- Gesamtkosten: **1743,78€**

Neu:

	Preis / Stunde	Preis / Km	Besatzung	Preis pro FDL/Std.
ELW	116,00 Euro	im Fzg-Preis	1	32,00 Euro
HLF20	288,00 Euro	im Fzg-Preis	6	32,00 Euro
LF16/20	288,00 Euro	im Fzg-Preis	6	32,00 Euro
TLF 20/40	331,00 Euro	im Fzg-Preis	2	32,00 Euro

Gesamtkosten für einen 2-stündigen Einsatz bei einer Wegstrecke von 5km

- Fahrzeugkosten: 2046,00 €
- Kilometerkosten: im Fahrzeugpreis enthalten
- Besatzung 15 FDL: 960,00 €
- Gesamtkosten: **3006,00€**

Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck (FeuerwehrkostenersatzS – FwKES)

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck verlangt bei Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Kostenersatz für

1. Einsätze
2. Sonderlöschmittel
3. Sicherheitswachen
4. das Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Gefahr
5. das Ausrücken nach Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(5) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Entfällt die Notwendigkeit der Durchführung einer Sicherheitswache, bis 72 Stunden vor dem geplanten Beginn

der Sicherheitswache, ist diese kostenfrei. Danach entsteht die Kostenschuld der Sicherheitswache.

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehren, insbesondere

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung
2. Leistungen der Feuerwehrwerkstätten
3. Ausbildungen
4. Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.10.2023** Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck vom 13.05.2016 außer Kraft.

Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Einrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz.

Die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten erfolgt viertelstundengenau. Bei angefangenen Viertelstunden wird die ganze Viertelstunde berechnet.

1.	Stundensatz für Personal	
	Einsatzkraft der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck	32,00 Euro

2.	Stundensätze für Fahrzeuge und Anhänger	
	Mehrzweckfahrzeug / Mannschaftstransportwagen	83,00 Euro
	Kommandowagen	63,00 Euro
	Einsatzleitwagen	116,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug FF Fürstenfeldbruck	288,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug FF Aich, FF Puch	212,00 Euro
	Drehleiter	401,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug	331,00 Euro
	Versorgungs-LKW ^{*1}	151,00 Euro
	Kleineinsatzfahrzeug	148,00 Euro
	Radlader	95,00 Euro
	Feuerwehranhänger - Mehrzweck	21,00 Euro

^{*1} Mit der Fahrzeugpauschale für den Versorgungslastkraftwagen ist auch der Einsatz der als Fahrzeugbeladung vorgesehen Rollcontainer abgegolten.

3.	Kosten für Einsätze in besonderen Fällen	
	Brandmeldeanlage Fehl-/Täuschungsalarm je angefangene 15 Minuten	394,00 Euro

4.	Arbeitsleistungen der Schlauchwerkstatt	
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	19,00 Euro
	Druckschlauch einbinden je Kupplung inkl. Prüfung – nur Reparaturleistung	25,00 Euro
	Druckschlauch Reparatur (Vulkanisation) – nur Reparaturleistung	25,00 Euro
	Saugschlauch waschen, prüfen und trocknen	25,00 Euro

5.	Sicherheitswachen	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen für den Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückzeitraum von über 6 bis 12 Stunden 50 % sowie von über 12 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	
	Einsatzkraft der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck	32,00 Euro
	Sicherheitswachen, die weniger als 2 Stunden vor Beginn abgesagt werden, je eingeteilter Einsatzkraft	32,00 Euro

6.	Ausbildungen / Lehrgänge	
	Feuerlöschtraining je Teilnehmer	16,00 Euro
	Brandschutzunterweisung je Teilnehmer	19,00 Euro
	Lehrgang Brandschutzhelfer je Teilnehmer	27,00 Euro

7.	Leistungen Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	
	Aufschaltung Brandmeldeanlage oder Anleiterprobe pauschal	273,00 Euro
	Schließdienst Feuerwehrschrüsseldepot - pauschal	68,00 Euro
	Auskunftserteilung / Beratungsleistungen bis 30 min kostenfrei länger als 30 min - von Beginn an pro Stunde	36,00 Euro

8.	Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.
-----------	---

9.	Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe umgelegt.
-----------	---

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck
(Feuerwehrgebührensatzung – FwGS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
4. Ausbildungen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 19.05.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Fürstenfeldbruck, Aich und Puch vom 13.09.2012 samt Anlage außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 13.05.2016

gez.

Erich Raff
2. Bürgermeister



Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 10.05.2016,
Bekanntgemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in
der Zeit vom 18.05.2016 bis 01.06.2016.

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 28.01.2020,
Bekanntgemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in
der Zeit vom 05.02.2020 bis 19.02.2020.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstentfeldbruck

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

einen Einsatzleitwagen ELW	5,09 Euro
einen Kommandowagen KdoW	2,74 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	9,49 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/20	7,94 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	7,85 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	12,61 Euro
einen Versorgungskraftwagen V-PKW	2,74 Euro
einen Versorgungs-LKW V-LKW	3,80 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KlaF	11,44 Euro
einen Radlader	1,34 Euro
einen Mehrzweck-Anhänger	1,46 Euro
einen Verkehrssicherungs-Anhänger VSA	3,32 Euro
einen Tragkraftspritzen-Anhänger TSA	2,92 Euro
einen Gefahrgut-Anhänger	2,13 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Widereintrückens – je eine Stunde für

einen Einsatzleitwagen ELW	49,39 Euro
einen Kommandowagen KdoW	21,54 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	130,68 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/20	143,15 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	104,15 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	231,35 Euro
einen Versorgungskraftwagen V-PKW	21,54 Euro
einen Versorgungs-LKW V-LKW	36,42 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KlaF	71,57 Euro
einen Radlader	19,61 Euro
einen Mehrzweck-Anhänger	8,04 Euro
einen Verkehrssicherungs-Anhänger VSA	20,46 Euro
einen Tragkraftspritzen-Anhänger TSA	17,83 Euro
einen Gefahrgut-Anhänger	12,55 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angegangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

einen Generator/Stromerzeuger	26,64 Euro
eine Tauch-/Schmutzwasserpumpe („Bürgerpumpe“)	15,96 Euro
ein Mehrzwecksauger	20,64 Euro

4. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Waschen und Trocknen je Schlauch mit Druckprüfung	13,28 Euro
Einbinden je Schlauchkupplung inkl. Waschen und Trocknen mit Druckprüfung	40,33 Euro

5. Ausbildungen

Feuerlöscher-Training (max. 30 Teilnehmer)	12,45 Euro je Teilnehmer
Brandschutzunterweisung in Theorie und Praxis für Dritte inkl. Übungsgerätschaften (max. 30 Teilnehmer)	13,96 Euro je Teilnehmer
Ausbildung zur/zum Brandschutzhelfer/in (gem. DGUV Information 205-023; max. 30 Teilnehmer)	14,72 Euro je Teilnehmer
Fahrtkostenpauschale (bei Ausbildung am Ort des Auftraggebers)	80,00 Euro

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliches Personal

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
24,00 Euro

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.



Projektbericht

Kostenkalkulation

Gebührensatzung Feuerwehr

für die Stadt Fürstenfeldbruck



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Auftrag und Auftragsbearbeitung	4
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
3.1	Kostenersatzpflicht an die Gemeinden	5
3.2	Berechnung der Pauschalsätze.....	6
3.3	Ansetzbare Vorhaltekosten für Feuerwehrfahrzeuge	6
3.4	Eigenbeteiligung der Kommune an den Vorhaltekosten.....	7
3.5	Verwendung der Gebühren.....	8
4	Methodik.....	8
5	Eigenbeteiligung der Stadt Fürstenfeldbruck.....	9
6	Ermittlung Kostensätze Fahrzeuge - Randbedingungen	11
6.1	Festlegung auf Ausrückestundenpauschale	11
6.2	Gemittelte Stundensätze bei gleich einsatztaktisch gleichwertigen Fahrzeugtypen	11
6.3	Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge	12
6.4	Angesetzter Kommunalzinssatz	13
6.5	Bereits abgeschriebene Fahrzeuge	13
6.6	Laufende anteilige Arbeitskosten hauptberufliches Feuerwehrpersonal pro Jahr nicht fahrzeugspezifisch	14
7	Ermittlung Kostensätze Fahrzeuge - Randbedingungen	14
8	Ermittlung Kostensätze Werkstätten	16
8.1.1	Schlauchwerkstatt.....	17
8.1.2	Kosten Wartung Atemschutztechnik.....	18

8.1.3	Kosten Kleiderpflege	18
9	Ermittlung Ausbildungsleistungen	19
10	Ermittlung Personalkosten - Randbedingungen	20
10.1.1	Hauptamtliches Personal Feuerwehrangehörige	20
10.1.2	Kostenansatz sonstige Mitarbeiter Stadt Fürstenfeldbruck.....	20
10.1.3	Feuerwehrangehörige – berücksichtigte sonstige Kosten	21
11	Kostenverrechnung Leistungen Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	21
12	Pauschale Abrechnung von Einsätzen durch Brandmeldeanlagen.....	22
13	Vorschlag zukünftige Dokumentationsstruktur Kostenübersicht der Feuerwehr	23
13.1	Handlungsempfehlungen Verwaltung	24
13.1.1	Erfassung Arbeitszeitanteile Gerätewarte	24
13.1.2	Erfassung Einsatzstunden von bei der Stadt Fürstenfeldbruck beschäftigten Personals.....	24
13.1.3	Terminologie Personalstundenkosten Gebührensatzung	24
13.1.4	Schlauchwerkstatt.....	25
13.1.5	Überarbeitung Kostenkalkulation Fahrzeuge	25
13.1.6	Sicherheitswache	25
13.1.7	Arbeitsstundenkosten - Überlassung von Gerät und Material.....	26
13.2	Handlungsempfehlungen Feuerwehr	26
13.2.1	Erweiterung Erfassung Einsatzdaten	26
13.2.2	Rechnungen	27
13.2.3	Erfassung Leistungen Schlauchwerkstatt.....	27
14	Anlagenverzeichnis.....	29
15	Quellenverzeichnis	30

1 Vorbemerkung

Gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) hat die Stadt Fürstenfeldbruck in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zur wirksamen Gefahrenabwehr eine entsprechende Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Freiwilligen Feuerwehren stellen den örtlichen Brandschutz und die Hilfeleistungen in sonstigen Not- und Unglücksfällen sicher. Die Leistungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig, soweit diese nicht nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen. Um diesen Aufwendungsersatz (Anspruch) für kostenpflichtige Leistungen einzufordern, kann die Gemeinde Gebühren erheben, die in einem Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Diese Pauschalbeträge dürfen jedoch nicht willkürlich und nur unter angemessener Eigenbeteiligung der Gemeinde erhoben werden. Das BayFwG verlangt, dass der Kostensatz sachlich begründet wird. Diese Inanspruchnahme der Gebühren ist nach den Grundlagen des öffentlichen Rechts und durch Erlass einer Satzung geregelt.

In der Vergangenheit wurde von der Stadt Fürstenfeldbruck die Möglichkeit der Kostenerstattung durch Erlass einer *„Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“* bereits genutzt. Bei der Bemessung der Kosten wurde dabei auf eine eigene Kostenkalkulation verzichtet, sondern auf die Kostensätze teilweise aus der Mustergebührensatzung zurückgegriffen.

2 Auftrag und Auftragsbearbeitung

Die **IBG** - Ingenieurbüro für Brandschutz und Gefahrenabwehrplanung GmbH (**IBG**), wurde von der Stadt Fürstenfeldbruck beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Feuerwehrführung die Personal- und Fahrzeugkostensätze für die Gebührensatzung „Feuerwehr“ zu berechnen. Der vorliegende Projektbericht zeigt die Grundlagen und Vorgehensweise bei der Berechnung der Kostensätze auf.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Bearbeitung des Auftrages haben wir in entsprechenden Arbeitsunterlagen dokumentiert.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt, nach denen der Projektbericht erarbeitet wurde.

Die rechtliche Grundlage für den Ersatz der Kosten bildet Artikel 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) [1], die Nummer 28 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) [2], sowie das Kommunalabgabengesetz (KAG) [6] .

3.1 Kostenersatzpflicht an die Gemeinden

Die rechtliche Grundlage für den Ersatz der entstandenen Kosten an die Gemeinden ist in Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zu finden:

„Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 7) entstanden sind. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.“

Einsätze, die ausschließlich der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen, sind insgesamt kostenfrei. Werden daneben allerdings weitere Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes oder technische Hilfeleistungen durchgeführt, die nicht der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen, sind lediglich die einzelnen Tätigkeiten, die der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen, kostenfrei.

Die Ausübung des Ermessens darf nicht willkürlich sein. Die Gemeinde muss ihrer Entscheidung, ob sie Kostenersatz verlangt, sachliche Argumente zugrunde legen. Im Rahmen ihres Ermessens kann die Gemeinde auch nur einen Teil der Kosten erheben, wenn der Ansatz der gesamten Kosten unverhältnismäßig wäre.

3.2 Berechnung der Pauschalsätze

„Gemäß Nr. 28.3 VollzBekBayFwG müssen die Gemeinden eine eigene Kostenkalkulation vornehmen, die bloße Übernahme von Musterpauschalbeträgen und -berechnungen ohne eigene Kalkulation reicht nicht aus (vgl. VG München, Urt. Vom 22.06.2016 – M 7 K 15.255)“ [4]. Die Wirkung dieses Urteils zeigt sich auch darin, dass beispielsweise Versicherungen zunehmend Kostenbescheide als nicht sachgerecht zurückweisen.

Für die Berechnung der Pauschalbeträge gelten nach Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz Art. 2 BayFwG und Art. 8 KAG entsprechend. Die Gebührensätze sollen nach Art. 8 Abs. 2 KAG so berechnet werden, dass das Gebührenaufkommen die nach kostenorientierten Grundsätzen ansetzbaren Kosten deckt. Zudem muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Der in der VollzBekBayFwG enthaltene Vorschlag der Satzungsgebühren ist im rechtlichen Sinne *nicht* als Mustersatzung zu verstehen (gemäß Randnummer 17a des Kommentars von Forster, Pemler und Remmele zum Art. 1 Abs. 4 BayFwG)

3.3 Ansetzbare Vorhaltekosten für Feuerwehrfahrzeuge

Die ansetzbaren Vorhaltekosten für ein Feuerwehrfahrzeug für die Kommune setzen sich zusammen aus:

- Abschreibungskosten
- Zinskosten
- Unterhaltskosten

Die angemessene Abschreibungskosten incl. des Staatzuschusses sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gehören gemäß Art. 8 Abs. 3 KAG zu den ansetzbaren Kosten.

Hinweis:

In den als Anlage des gemeinsamen Rundschreibens 257/2020 des Bayerischen Städte- und Gemeindetages vom 08.09.2020 [8] beigefügte Musterberechnungen werden die

Staatszuschüsse abgezogen bzw. die Zinskosten nicht berücksichtigt. Dies entspricht jedoch nicht der aktuellen Rechtslage hinsichtlich der Berücksichtigungsmöglichkeit für diese beiden Kostenarten. Dementsprechend werden bei den Feuerwehrfahrzeugen, die im Rahmen des Katastrophenschutzes bei der Stadt Fürstenfeldbruck vorgehalten werden, auch die Anschaffungskosten des Bundes bzw. des Freistaates Bayern angesetzt.

Bei den Anschaffungskosten dürfen nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes (BayVGH) [7] nur die tatsächlichen Kosten und nicht die Wiederbeschaffungskosten angesetzt werden. Des Weiteren wird im Rahmen des Urteils auch klargestellt, dass Gebäude- und Stellplatzkosten nicht berücksichtigt werden dürfen.

Zudem können bei den Vorhaltekosten die (nachgewiesenen) Unterhaltskosten (z.B. Wartung, Reparatur, Treibstoffe, etc.) gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG angesetzt werden.

3.4 Eigenbeteiligung der Kommune an den Vorhaltekosten

Gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG „*ist eine Eigenbeteiligung an den Vorhaltekosten vorzusehen*“. Über die prozentuale Höhe dieser Eigenbeteiligung gibt es verschiedene Auffassungen. Hierzu gibt es verschiedene Rechtsauffassungen bzw. Urteile. Die wichtigsten Urteile sind hier ein Urteil des BayVGH [7] sowie ein Urteil des VG Ansbach [8].

Gemäß dem BayVGH ist bei den allgemeinen Vorhaltekosten ein „Vorwegabzug“ von einem Drittel der umlagefähigen Kosten ausreichend.

Das VG Ansbach hat festgelegt, dass sich eine Eigenbeteiligung von 10 % ab den Vorhaltekosten am unteren Rand der Angemessenheit befindet, aber nach Sinn und Zweck des Aufwendungsersatzes nicht zu beanstanden ist.

Bei Randnummer 67 zu Art 28 Art. 28 BayFwG im Kommentar zum BayFwG von Forster, Pemler, Remmele wird darauf hingewiesen:

„Bei der Berechnung der Pauschalbeträge soll auch berücksichtigt werden, dass Leistungen und Gegenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Einbeziehung der Vorhaltekosten in die Berechnung der Einsatzkosten.“

Schulz und Ellmayer weisen in ihrem Kommentar zu Art. 28 bei Punkt 4.2 ebenfalls auf die Verhältnismäßigkeit hin:

„Der sich nach der Kalkulation ergebende Betrag ist schließlich an dem im Abgabenrecht ebenfalls geltenden Äquivalenzprinzip zu messen und gegebenenfalls zu korrigieren.“

Damit ist die Festlegung der Eigenbeteiligung letztlich eine politische Entscheidung der Kommune, soweit diese nicht unter den Mindestsatz (hier Festlegung durch das VG Ansbach) fällt.

3.5 Verwendung der Gebühren

Der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass gem. Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG der Teil der Erlöse, die dadurch erzielt wurden, dass auch der Staatszuschuss (inclusive einer angemessenen Verzinsung) bei der Kostenberechnung in Ansatz gebracht wurde, wieder für die Feuerwehr zu verwenden sind.

4 Methodik

Die Kosten der Feuerwehrfahrzeuge und die Personalkosten wurden nach folgender Methodik ermittelt:

- ⇒ Die Kostenermittlung erfolgte mittels Erfassungsbögen, die von der Verwaltung – in Rücksprache mit der Feuerwehrführung – ausgefüllt wurden. Die Datenlage wurde im Rahmen diverser Nachfragen an die Verwaltung und an den Kommandanten der Feuerwehr so weit wie möglich aufgeklärt.
- ⇒ Für die Kostenermittlung wurden alle vorhandenen Rechnungen der feuerwehrtechnischen Fahrzeug- und Geräteausstattung der vergangenen fünf Haushaltsjahre (2017 – 2021) aufgenommen.
- ⇒ Soweit möglich, wurden die gebuchten Kosten einem Fahrzeug zugeordnet.
- ⇒ Kosten, die nicht direkt einem Fahrzeug zugeordnet werden konnten, wurden anhand eines gewichteten Verteilerschlüssels aufgesplittet.

- ⇒ Die Ausrückestunden der Feuerwehrfahrzeuge wurden durch eine Einsatzdatenauswertung der von der ILS Fürstenfeldbruck alarmierten (und dokumentierten) Einsätze ermittelt. Hier wurde ein Durchschnittswert über 4 Jahre (2018, 2019, 2020, 2021) gebildet. Es wurden die Einsatzzahlen für die Fahrzeuge Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 und die Drehleiter DLK23-12 Vario CC GL überprüft, ob sich bzgl. der Einsatzzahlen Sondereffekte durch die COVID-Pandemie zeigen. Da die durchschnittlichen Einsatzzahlen während der COVID-Pandemie sich nicht auffällig von den Jahren 2018 bzw. 2019 unterschieden, wurde für alle Fahrzeuge der Auswerteperiode 2018 – 2021 gewählt, um möglichst aktuelle Durchschnittszahlen zu verwenden.
- ⇒ Die FF Fürstenfeldbruck unterhält eine eigene Schlauchwerkstatt. Um diese Kosten zu berücksichtigen (welche auch bei einer Fremdvergabe entstehen würden), wurden die Kosten der Werkstatt ermittelt und den Fahrzeugen entsprechend anteilig zugeordnet.
- ⇒ Die entstandenen durchschnittlichen Kosten für die Wartung der Atemschutztechnik der letzten Jahre durch die Landkreiswerkstatt wurden bei den Fahrzeugkosten entsprechend anteilig zugeordnet
- ⇒ Für die Kleiderpflege (Einsatzkleidung etc.) entstehen derzeit keine Sachkosten, da hier kostenfrei Geräte und das Pflegesystem (Reinigungs- und Imprägniermittel etc.) des Landkreises Fürstenfeldbruck mitbenutzt werden können. Die Kleiderpflege erfolgt durch die hauptberuflichen Gerätewarte.

5 Eigenbeteiligung der Stadt Fürstenfeldbruck

Für die Höhe der Eigenbeteiligung der Stadt Fürstenfeldbruck an den Vorhaltekosten wird unter Berücksichtigung der unter Punkt 3.4 aufgezeigten Randbedingungen (Äquivalenzprinzip) und konservativer Herangehensweise zunächst ein grundsätzlicher Mindesteigenanteil von 30 % vorgeschlagen. Nach dem Urteil des VG Ansbach [8] befindet sich ein Eigenanteil von 10 % an den Vorhaltekosten „am unteren Rand der Angemessenheit“.

Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Fahrzeugkosten und um ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu gewährleisten (Berücksichtigung angemessenes Verhältnis siehe Randnummer 67 zu Art. 28 BayFwG im Kommentar zum BayFwG von Forster, Pemler, Remmele) werden folgende erhöhte Eigenbeteiligungsanteile vorgeschlagen bzw. empfohlen:

- > 90 % Fahrzeuge mit geringem Einsatzaufkommen und Personalkosten (Hohe Vorhaltekosten, die auf die faktischen Einsatzstunden umgelegt sind)
- 65 % - 80 % - Fahrzeuge mit hohen Einsatzaufkommen
- 65 % bei den Kosten der Schlauchwerkstatt

Wie bereits bei Punkt 3.4 ausgeführt, ist die Höhe der Eigenbeteiligung(en) letztlich eine politische Entscheidung und muss dementsprechend vom Stadtrat getroffen werden.

Die Eigenbeteiligungsanteile können – wenn notwendig – bei einer Überarbeitung der Kostensatzung entsprechend angepasst werden.

Hinweis:

Gemäß der Berechnungsweise auf Seite 2 der Anlage zur Anlage 7 der aktuellen Vollzugsbekanntmachung („Mustersatzung“) wäre die Eigenbeteiligung nur bei den Abschreibungskosten (incl. Verzinsung) anzusetzen. Die faktischen Unterhaltskosten könnten demnach vollständig bei der Berechnung der Vorhaltekosten berücksichtigt werden. Sollen aber die vorgeschlagenen Beträge der Stundensätze aufrechterhalten werden, müsste demnach ein noch höherer Eigenanteil (zur Kompensation der höheren Unterhaltskosten) bei den Abschreibungskosten angesetzt werden.

Des Weiteren erscheint es nicht logisch, bei der Berücksichtigung des Eigenanteils zwischen Kostenarten zu unterscheiden. Im Sinne einer konservativen, möglichst wenig Angriffsflächen bietenden Kostenkalkulation wurde der Eigenanteil des Stadt Fürstenfeldbruck daher bei allen Kostenarten der Vorhaltekosten gleichmäßig berücksichtigt.

6 Ermittlung Kostensätze Fahrzeuge - Randbedingungen

6.1 Festlegung auf Ausrückestundenpauschale

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Fahrzeugkosten in Betriebsstunden- und Streckenkosten aufzusplitten. Auf diese Aufsplittung wird aus folgenden Gründen verzichtet:

- Die bei Einsätzen der Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Fürstenfeldbruck (mit Ausnahme der Einsätze auf den Bundesstraßen) regelmäßig zurückgelegten Wegstrecken in der Größenordnung von einfach < 3 - 5 km und der damit anfallenden Wegzeiten (einfach < 3 bzw. 5 Minuten) sind sehr gering. Damit liegt der Kostenanteil der Wegstreckenkosten an den Fahrzeugkosten in aller Regel bei < 5 %.
- Des Weiteren laufen die Fahrzeugmotoren in der Regel auch an der Einsatzstelle während des Einsatzes zu einem großen Zeitanteil, so dass beispielsweise die Kraftstoff- bzw. sonstigen Betriebskosten sowohl durch die Fahrt, als auch durch die Einsatztätigkeit verursacht werden. Daher müssten diese Kosten dann auch noch aufgesplittet werden. Der Aufwand für eine weitere Aufsplittung dieser Betriebsstoffkosten ist aber nicht verhältnismäßig.

Somit werden die (spezifischen) Wegstreckenkosten in die Betriebsstundenkosten mit integriert (Fahrzeit ist auch Betriebszeit).

Durch diese Verfahrensweise wird gleichzeitig auch der Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Kostenbescheide erheblich minimiert.

6.2 Gemittelte Stundensätze bei gleich einsatztaktisch gleichwertigen Fahrzeugtypen

Für gleiche Fahrzeugtypen (teilweise aus den unterschiedlichen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck), wurden durchschnittliche Kostensätze bei der Berechnung der Vorhaltekosten ermittelt. Dies soll verhindern, dass bei gleichartigen kostenpflichtigen Einsätzen

(ggf. in unterschiedlichen Stadtteilen), bei denen einsatztaktisch gleichartige Feuerwehrfahrzeuge eingesetzt wurden, verschiedene Kostensätze (z.T. stark differierend) zum Ansatz kommen:

- Mehrzweckfahrzeuge MZF und Mannschaftstransportwagen MTW der Feuerwehren Fürstenfeldbruck, Aich und Puch
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge bzw. Löschgruppenfahrzeuge mit adäquatem einsatztaktischen Wert
- Drehleitern
- Mehrzweck-Anhänger der Feuerwehren Fürstenfeldbruck, Aich und Puch
- Löschfahrzeuge der Feuerwehren Aich und Puch

6.3 Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge

Bei der Festlegung der Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge wurde zunächst die Bindefrist gemäß Zuwendungsbescheid zugrunde gelegt. Um bei Nachprüfungen hier nicht angreifbar zu sein und die Gebühren in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurden die Laufzeiten der Fahrzeuge großzügig „nach oben“ gerundet.

Die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer (die tatsächliche Nutzungsdauer kann abweichen) der Fahrzeuge wurde in Absprache mit der Stadt Fürstenfeldbruck im Rahmen der Kostenkalkulation der Gebührensatzung Feuerwehr wie folgt angesetzt:

- KdoW (PKW): 15 Jahre
- ELW (PKW): 15 Jahre
- MZF, MTW: 15 Jahre
- HLF, LF (Großfahrzeuge), Klaf: 25 Jahre
- TLF, Drehleiter, Versorgungs-Lkw, Radlader, (Feuerwehr)Anhänger: 25 Jahre

Bei den gebraucht beschafften Fahrzeugen / Anhängern wurde die Nutzungsdauer entsprechend angepasst.

Hinweis:

Die Nutzungsdauer der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck ist teilweise höher angesetzt, als die in der Anlage des gemeinsamen Rundschreiben 257/2020 des Bayerischen Städte- und Gemeindetages vom 08.09.2020 vorgesehenen Nutzungsdauern. Dies begründet sich dadurch, dass in der Praxis - so auch bei der Stadt Fürstenfeldbruck - Feuerwehrfahrzeuge länger für Einsatzzwecke verwendet werden, insbesondere wenn diese nur geringe Einsatzstunden aufweisen.

6.4 Angesetzter Kommunalzinssatz

Aktuell kalkuliert die Stadt Fürstenfeldbruck mit einem Kommunalzinssatz von 4,7 %. Damit wird dieser Wert auch für die Gebührensatzung im Sinne einer zukunftsorientierten Betrachtung übernommen. Für die Berechnung der durchschnittlichen Zinskosten (Anlage 2) wird bei allen Fahrzeugen von einer monatlichen Ratenbedienung ausgegangen.

6.5 Bereits abgeschriebene Fahrzeuge

Bei bereits abgeschriebenen Fahrzeugen der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck wurde nur noch der Restwert mit 1 € gebucht (nicht der Anschaffungswert). Bei diesen Fahrzeugen wurden nur die laufenden Unterhaltskosten berücksichtigt.

Hinweis:

Bei evtl. Neubeschaffung eines bereits abgeschriebenen Fahrzeuges können die zukünftigen Stundenkosten signifikant steigen.

6.6 Laufende anteilige Arbeitskosten hauptberufliches Feuerwehrpersonal pro Jahr nicht fahrzeugspezifisch

Da die Arbeitszeit des hauptamtlichen Personals in Bezug auf Fahrzeugpflege usw. nicht pro Fahrzeug erfasst wird, wurden die Arbeits- bzw. Lohnkosten auch anteilig (nach Größe und Einsatzfrequenz) auf alle Fahrzeuge verteilt.

7 Ermittlung Kostensätze Fahrzeuge - Randbedingungen

Die Stadt Fürstenfeldbruck beschaffte 2021 für die FF Fürstenfeldbruck einen Versorgungs-LKW und 2022 für die FF Fürstenfeldbruck zwei neue Drehleitern sowie ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug. Für diese Fahrzeuge liegen noch keine Durchschnittswerte für die Unterhaltskosten über 5 Jahre vor. Um dennoch auf adäquate Werte zu kommen, wurden die vorliegenden Kosten der ausgemusterten Fahrzeuge berechnet und entsprechend übernommen.

Die für Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Fürstenfeldbruck berechneten Stundenkostensätze (bei der vorgeschlagenen Eigenbeteiligung) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Zum Vergleich sind in der 3. Spalte die aktuellen Kostensätze aufgelistet. Damit diese vergleichbar sind, wurde hier mit dem aktuellen Stundenkostensatz und einer durchschnittlichen Fahrstrecke von 5 km kalkuliert:

Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Fürstenfeldbruck	Kostensatz NEU pro Stunde	Kostensatz bisher pro Stunde (bei 5 km Ø Strecke)
Mehrzweckfahrzeug / Mannschaftstransportwagen	83,00 €	MZF 43,79 MTW 37,25
Kommandowagen	63,00 €	35,24 €
Einsatzleitwagen	116,00 €	74,84 €
Löschgruppenfahrzeug FF Fürstenfeldbruck	288,00 €	182,85 €

Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Fürstenfeldbruck	Kostensatz NEU pro Stunde	Kostensatz bisher pro Stunde (bei 5 km Ø Strecke)
Löschgruppenfahrzeug FF Aich, FF Puch	212,00 €	Aich 132,55 € Puch 178,13 €
Drehleiter	401,00 €	294,40 €
Tanklöschfahrzeug	331,00 €	143,40 €
Versorgungs-LKW ^{*1}	151,00 €	55,42 €
Kleineinsatzfahrzeug	148,00 €	128,77 €
Radlader	95,00 €	26,31 €
Feuerwehrranhänger - Mehrzweck	21,00 €	15,34 € 23,20 €

^{*1} Mit der Fahrzeugpauschale für den Versorgungslastkraftwagen ist auch der Einsatz der als Fahrzeugbeladung vorgesehen Rollcontainer abgegolten.

Die Details für die errechneten Kostensätze der Feuerwehrfahrzeuge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Abrechnung der Gebühren sollte – aufgerundet – viertelstundenweise erfolgen. Damit ist die ggfs. erforderliche Instandsetzungszeit (z.B. Auftanken des Fahrzeugs) nach entsprechenden Einsätzen quasi pauschal abgegolten.

Hinweise:

Die für die Stadt Fürstenfeldbruck ermittelten Kostensätze weichen augenfällig von den bisherigen Stundensätzen bzw. den Mustergebührensätzen ab. Gründe hierfür sind u.a.:

- Die Anschaffungskosten der Neubeschaffungen sind im Vergleich zu den bisherigen Fahrzeugkosten (welche z.T. auf Grund des Alters bereits abgeschrieben sind und somit keine Anschaffungskosten berechnet werden konnten) viel höher (ggfs. pandemiebedingt?) und liegen insgesamt im oberen Bereich der Beschaffungskosten für diesen Fahrzeugtyp z.B. bei der Drehleiter 2 der FF Fürstenfeldbruck. Dies schlägt sich natürlich dementsprechend in den Stundenkosten nieder.
- Auf Grund der teilweise sehr geringen Einsatzzahlen (faktische Ausrückestunden) liegen beispielsweise die Stundenkosten der Fahrzeuge der Stadtteilfeuerwehren selbst mit dem sehr hoch angesetzten Eigenanteil teilweise noch im oberen Bereich von vergleichbaren Gebührensatzungen.
- Für einzelne Feuerwehrfahrzeuge, z.B. für die Anhänger liegen keine Einsatzdaten vor, da diese systembedingt nicht erfasst werden. Hier wurden kalkulatorische Ausrückestunden angesetzt, um überhaupt einen Ausrückestundensatz berechnen zu können. Die angenommenen kalkulatorischen Ausrückestunden sind in der Anlage 1 separat ausgewiesen.

8 Ermittlung Kostensätze Werkstätten

Seitens der Stadt Fürstenfeldbruck wird als spezifische Feuerwehrwerkstatt eine Schlauchwerkstatt unterhalten. Diese wird für die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr –insbesondere der Feuerwehrfahrzeuge – benötigt. Die Wartung der Atemschutztechnik wird an externe Dienstleister vergeben.

Die Vorhaltung der Schlauchwerkstatt bzw. die darin erbrachten Wartungsleistungen müssen nicht zwingend durch die Kommune selbst erfolgen, sondern könnten auch von einem Dritten „eingekauft“ werden. Daher entfällt bei der Kostenermittlung der Werkstattleistungen zunächst der Eigenanteil der Kommune. Somit werden die Werkstattkosten im Sinne einer Vollkostenrechnung incl. der anteiligen Arbeitskosten der hauptamtlichen Gerätewarte ermittelt. Von den Gesamtkosten der jeweiligen Werkstatt werden die Einnahmen durch erbrachte Leistungen für Dritte abgezogen, so dass nur die tatsächlichen Nettokosten (Eigenanteil) für diese Wartungsleistungen bei den Unterhaltskosten der Fahrzeuge berücksichtigt werden.

8.1.1 Schlauchwerkstatt

Die Stadt Fürstenfeldbruck unterhält eine eigene Schlauchwerkstatt, da auf Landkreisebene keine entsprechende zentrale Einrichtung vorgehalten wird. Auf Grund des Alters der Einrichtung der Schlauchwerkstatt wurden die Abschreibungskosten für die technischen Einrichtungen nicht berücksichtigt. Da das Feuerwehrhaus und die Werkstatt 2005 erweitert wurde, konnten hier entsprechende (anteilige) Investitionskosten berücksichtigt werden.

Es werden durch die Schlauchwerkstatt im geringen Umfang Leistungen für Dritte erbracht. Die jährlichen durchschnittlichen Einnahmen betragen rund 1.500 €. Dabei wurden nur Schläuche für Dritte gewartet (gereinigt, geprüft, getrocknet). Dies entspricht bei der aktuellen Gebührensatzung rund 113 Schlauchwartungen für Dritte pro Jahr.

Die Netto-Kosten der Schlauchwerkstatt für die Stadt Fürstenfeldbruck betragen jährlich im Durchschnitt der letzten Jahre rund 26.000 Euro (nach Abzug der Einnahmen). Diese Kosten können nicht fahrzeugspezifisch zugeordnet werden, daher werden sie mittels eines pauschalierten Anteilsfaktors den einzelnen Fahrzeugen zugeordnet. Dieser Anteilsfaktor berücksichtigt zum einen den einsatztaktischen Wert sowie die Einsatzfrequenz des jeweiligen Feuerwehrfahrzeuges.

Auf Grund der errechneten faktischen Kosten für die einzelnen Leistungen der Schlauchwerkstatt wird, um zu hohe Kostensätze bei Leistungen für Dritte zu vermeiden, eine Eigenbeteiligung an den Kosten von 65 % empfohlen. Auf Basis dieser Eigenbeteiligung wurden folgende (gerundete) Kostensätze für die Schlauchwerkstatt berechnet. Es wird empfohlen, diese in die Kostensatzung der Feuerwehr mit aufzunehmen.

Leistungen Schlauchwerkstatt der FF Fürstenfeldbruck	Kostensatz NEU	Kostensatz bisher
Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	19,00 €	13,28
Druckschlauch einbinden je Kupplung incl. Prüfung – nur Reparaturleistung	25,00 €	40,33 (incl. waschen, prüfen, trocknen)
Druckschlauch Reparatur (Vulkanisation) – nur Reparaturleistung	25,00 €	Bisher nicht in Satzung enthalten
Saugschlauch waschen, prüfen und trocknen	25,00 €	Bisher nicht in Satzung enthalten

Die Details der Kostenberechnung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

8.1.2 Kosten Wartung Atemschutztechnik

Die Wartung der Atemschutztechnik für die Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck wird fremdvergeben. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten betragen rund 26.500 Euro pro Jahr.

Die Kosten für die Wartung der Atemschutztechnik können nicht fahrzeugspezifisch zugeordnet werden, daher werden sie mittels eines pauschalierten Anteilsfaktors den einzelnen Fahrzeugen zugeordnet. Dieser Anteilsfaktor berücksichtigt zum einen den einsatztaktischen Wert sowie die Einsatzfrequenz des jeweiligen Feuerwehrfahrzeuges.

Die Arbeitskosten für die Vorbereitung und Organisation der Wartung der Atemschutztechnik durch den externen Dienstleister (z.B. Überwachung Prüffristen, Kurzprüfungen) sind in dem allgemeinen Prüfaufwand mit berücksichtigt.

8.1.3 Kosten Kleiderpflege / Unterhalt Einsatzkleidung

Für die Kleiderpflege entstehen derzeit keine Sachkosten, da hier kostenfrei Geräte und das Pflegesystem (Reinigungs- und Imprägniermittel etc.) des Landkreises Fürstenfeldbruck

mitbenutzt werden können. Die Kleiderpflege erfolgt durch die hauptberuflichen Gerätewarte.

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten für Reparaturen und Beschaffungsmaßnahmen für die Einsatzkleidung betragen rund 26.500 Euro pro Jahr und werden als Kosten für die Persönliche Schutzausstattung den Personalkosten zugeordnet.

Die Arbeitskosten der Gerätewarte für die Kleiderpflege (z.B. Bedienung Maschinen, Ausgabe der gereinigten Einsatzkleidung) sind in dem allgemeinen Prüfaufwand mit berücksichtigt.

9 Ermittlung Ausbildungsleistungen

Die Stadt Fürstenfeldbruck führt verschiedene Ausbildungsveranstaltungen/Lehrgänge für den Eigenbedarf der Stadt und für Dritte durch.

Im Rahmen dieser Ausbildungsveranstaltungen/Lehrgänge wird auch auf den Unterrichtsraum zurückgegriffen. Dieser und die für die Ausbildungen/Lehrgänge sonstigen Gegenstände (z.B. Brandsimulationsanlage, Verbrauchsmaterialien) wurden entsprechend bei der Kostenkalkulation berücksichtigt.

Die Kosten für die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen/Lehrgänge wurden im Rahmen einer Vollkostenrechnung (Sach- und Personalkosten) ermittelt.

Es wird empfohlen, diese in die Kostensatzung der Feuerwehr zu übernehmen.

Ausbildungsveranstaltungen/Lehrgänge	Kostensatz NEU	Kostensatz bisher
Feuerwehrlöschtraining je Teilnehmer	16,00 €	12,45 €
Brandschutzunterweisung je Teilnehmer	19,00 €	13,96 €
Lehrgang Brandschutzhelfer je Teilnehmer	27,00 €	14,72 €

Die Details der Kostenberechnung sind der Anlage 4 zu entnehmen.

10 Ermittlung Personalkosten - Randbedingungen

Der Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck wird grundsätzlich durch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sichergestellt.

Die Details der Personalkostenberechnung sind der Anlage 5 zu entnehmen. Es wurde ein Personalkostenstundensatz für die Feuerwehrangehörigen von (gerundet) 32 Euro errechnet. Bisher betrug der Personalkostensatz 24 Euro. Im Folgenden werden die Festlegungen bzw. die spezifischen Randbedingungen bei der Ermittlung der Personalkostensätze aufgezeigt.

10.1.1 Hauptamtliches Personal Feuerwehrangehörige

Die Stadt Fürstenfeldbruck beschäftigt 2 hauptamtliche Gerätewarte und 2 Sachbearbeiter für die Feuerwehren.

Die Gerätewarte übernehmen u.a., im Wesentlichen die Wartung der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck sowie die Prüfung und Instandhaltung der Gerätschaften und den Betrieb der Schlauchwerkstatt. Der jeweils erbrachte Arbeitszeitananteil der Gerätewarte wurde dementsprechend auf die Kalkulation der Fahrzeuge, der Schlauchwerkstatt und den Personalkosten zugerechnet und berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Stundensätze dürfen allgemeine Personal- und Verwaltungskosten (gemäß Randnummer 19 des Kommentars von Forster, Pemler und Remmele zum Art. 28 Abs. 1 BayFwG) nicht berücksichtigt werden. Daher wurden für die 2 Feuerwehrsachbearbeiter nur die Einsatzfähigkeit während der Arbeitszeit als Kostenanteil bei den Personalkosten berücksichtigt.

10.1.2 Kostenansatz sonstige Mitarbeiter Stadt Fürstenfeldbruck

Die Mitarbeiter des Bauhofes rücken tagsüber während ihrer Arbeitszeit teilweise zu Einsätzen mit der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck aus. Dieser erbrachte Arbeitszeitananteil des bei dem Bauhof der Stadt Fürstenfeldbruck beschäftigten Personals

wurde dementsprechend als geleistete Einsatzstunden bei der Ermittlung der Kalkulation der Personalkosten berücksichtigt.

Der bei der Kalkulation der Personalkosten zu berücksichtigende Einsatzstundenlohn des bei der Stadt Fürstenfeldbruck beschäftigten Personals des Bauhofes - wurde auf Grundlage der Stundensatzberechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angesetzt.

10.1.3 Feuerwehrangehörige – berücksichtigte sonstige Kosten

Bei der Ermittlung der Personalkosten der Feuerwehrdienstleistenden wurden u.a. folgende Bereiche bei der Kalkulation berücksichtigt:

- Aufwand für Aus- und Fortbildung
- Versicherungen
- Persönliche Schutzausrüstung
- Untersuchung durch betriebsärztliche Dienste
- Entschädigungen Kommandant
- Ehrungen

11 Kostenverrechnung Leistungen Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Durch die Feuerwehr Fürstenfeldbruck werden in nicht unerheblichem Umfang Beratungsleistungen für Dritte im Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz erbracht, z.B.:

- Beratung von Architekten, z.B. Planbegutachtungen, Anleiterproben
- Allgemeine Auskunftserteilung gegenüber Bauherren und Architekten usw.
- Mitwirkung bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (Abnahme bzw. Freigabe)
- Bestückung Feuerwehrschlüsseldepot

Grundsätzlich sind alle diese Leistungen freiwillige Leistungen gegenüber Dritten und damit entsprechend kostenpflichtig. Diese wurden bis dato nicht verrechnet. Im Sinne eines wirtschaftlichen Verwaltungshandelns unter Berücksichtigung des Servicegedankens gegenüber dem Bürger wird vorgeschlagen, dass allgemeine Beratungsleistungen, die weniger als 30 Minuten dauern, kostenfrei gestellt werden. Für länger andauernde Beratungsleistungen wird der Kostensatz für die hauptberuflichen Einsatzkräfte viertelstundengenau aufgerundet berechnet.

Die Kosten für die einzelnen Leistungen für Dritte im Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz wurden im Rahmen einer Vollkostenrechnung (Fahrzeug- und Personalkosten) ermittelt.

Es wird empfohlen, diese in die Kostensatzung der Feuerwehr zu übernehmen.

Leistungen für Dritte im Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Kostensatz NEU	Kostensatz bisher
Pauschale Anleiterprobe	273,00 €	Bisher nicht in Satzung enthalten
Pauschale Schließdienst Feuerwehrschlüsseldepot	68,00 €	Bisher nicht in Satzung enthalten
Beratungsleistung allgemein pro Stunde	36,00 €	Bisher nicht in Satzung enthalten

Die Details der Kostenberechnung sind der Anlage 6 zu entnehmen.

12 Pauschale Abrechnung von Einsätzen durch Brandmeldeanlagen

Bei einer missbräuchlichen oder vorsätzlichen/grob fahrlässigen Falsch-Alarmierung der Feuerwehr (z.B. durch Fehlauflösung einer BMA-Anlage oder Missbrauch des Notrufes) kann grundsätzlich mit einer Pauschale (viertelstundengenau, aufgerundet) abgerechnet werden. Dies verringert zum einen den Verwaltungsaufwand und beugt zudem der Willkür vor, dass gleiche Einsätze zu verschiedenen Uhrzeiten (durch die unterschiedliche Besetzung der Feuerwehrfahrzeuge) unterschiedliche Kosten verursachen würden.

Um hier aber nicht rechtlich nicht angreifbar zu sein, muss eine nachvollziehbare Berechnung der Pauschale erfolgen. Dabei sind die standardmäßig ausrückenden Fahrzeuge bzw. deren Besatzung (nach unserer Auffassung sollte hier die Mindestbesatzung angesetzt werden) gemäß den berechneten Kostensätzen zu Grund zu legen:

- ELW 1 mit 1 Fm (SB)
- Löschgruppenfahrzeug mit 6 Fm (SB)
- Löschgruppenfahrzeug mit 6 Fm (SB)
- DLK 23/12 mit 2 Fm (SB)

Nachdem die Feuerwehren Aich und Puch nur in sehr geringem Umfang an solchen Einsätzen beteiligt sind, ist der Ansatz von 2 Löschgruppenfahrzeuge aus unserer Sicht unproblematisch.

Für die Berechnung der Pauschale ergibt sich gemäß den berechneten Kostensätzen für das Personal bzw. die Fahrzeuge folgender Pauschalsatz:

Pauschalsatz BMA-Falschalarmierung – 1 Löschzug: 394 € / 15 min

Die Details der Kostenberechnung sind der Anlage 7 zu entnehmen.

13 Vorschlag zukünftige Dokumentationsstruktur Kostenübersicht der Feuerwehr

Für die zukünftige schnellere und detailliertere Berechnung der Kostensätze für die Feuerwehren ergeben sich aus den vorstehend aufgeführten Punkten die folgenden grundsätzlichen Feststellungen und Handlungsempfehlungen für die Stadt Fürstenfeldbruck.

13.1 Handlungsempfehlungen Verwaltung

Für die zukünftige Verfahrensweise für die Kostenermittlung für die Gebührensatzung „Feuerwehr“ werden der Verwaltung der Stadt Fürstenfeldbruck folgende Verfahrensweisen vorgeschlagen:

13.1.1 Erfassung Arbeitszeitanteile Gerätewarte

Um bei der Fortschreibung der Gebührensatzung die faktischen Personalkosten der hauptberuflichen Gerätewarte für die einzelnen Tätigkeitsfelder (Unterhalt Fahrzeuge, Schlauchwerkstatt, Einsatzfähigkeit, etc.) ansetzen zu können, sollten die tatsächlich dort erbrachten Arbeitsleistungen entsprechend dokumentiert werden.

13.1.2 Erfassung Einsatzstunden von bei der Stadt Fürstenfeldbruck beschäftigten Personals

Das bei der Stadt Fürstenfeldbruck beschäftigte Personal dokumentiert die für die Feuerwehr geleisteten Einsatzstunden die Wartung aller Fahrzeuge in einer auf dem zentralen Server abgelegten Datei/Datenbank.

Hinweis:

Darunter fallen auch alle für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge notwendigen Arbeiten = Tätigkeit im Rahmen eines Einsatzes. Diese sollten dementsprechend auch zukünftig erfasst werden. Nicht angesetzt werden dürfen Wartungs- oder Reinigungsarbeiten am Feuerwehrhaus oder Kosten der Verwaltung.

13.1.3 Terminologie Personalstundenkosten Gebührensatzung

Nachdem die (nicht unerheblichen) Kosten der hauptamtlichen Gerätewarte bei der Kostenermittlung der Personalkosten für die Gebührensatzung berücksichtigt wurden, sollte die Formulierung bei den Personalkosten in der Gebührensatzung allgemeiner gehalten werden, z.B. Feuerwehrdienstleistender oder Feuerwehrangehöriger.

13.1.4 Schlauchwerkstatt

Für die Kostenkalkulation ist es erforderlich, dass die relevanten Kostenarten:

- Unterhalt der technischen Einrichtungen der Schlauchwerkstatt (z.B. Reparaturen, externe Wartungskosten Schlauchaufzug)
- Allgemeine Betriebskosten (z.B. Reinigungsmittel, Schutzausrüstung, Ersatzteile, Verbrauchsmaterial)

bereits bei der Buchung entsprechend gekennzeichnet werden, so dass dann bei der Kostenkalkulation die entsprechenden Kostenarten einfach zu ermitteln sind.

13.1.5 Überarbeitung Kostenkalkulation Fahrzeuge

Auf Grund der derzeitigen Datenqualität bzw. -lage wird der Stadt Fürstenfeldbruck empfohlen, eine Aktualisierung der Kostensatzung in 2 - 3 Jahren durchzuführen. Wenn die Kostensätze weitgehend stabil geblieben sind, kann für nächste Überarbeitung ein längerer Zeitraum z.B. alle 4 Jahre gewählt werden. Vor allem bei den 2019 bis 2022 neu beschafften Fahrzeugen sollte die Kostenkalkulation fortgeschrieben werden.

Dies betrifft beispielsweise auch für das von der FF Fürstenfeldbruck im 2. Halbjahr beschaffte neue MZF. Hier liegen die finalen Kosten für dieses Fahrzeug aktuell noch nicht vor, da das MZF in Eigenleistung umgebaut wird.

13.1.6 Sicherheitswache

Für die von der Feuerwehr geleisteten notwendigen Sicherheitswachen (kein Kostenersatz bei freiwilligen Sicherheitswachen nach Art 28 Abs. 1) wird derselbe Personalkostenstundensatz empfohlen, wie der bei Einsatztätigkeiten, da es sich bei der Sicherheitswache ebenfalls um Einsatzdienst bzw. eine Einsatztätigkeit qualifizierter Feuerwehrkräfte handelt.

Seitens der Stadt Fürstenfeldbruck kann bei Bedarf der Personalkostenstundensatz für freiwillige Sicherheitswachen ermäßigt werden.

13.1.7 Arbeitsstundenkosten - Überlassung von Gerät und Material

Die Überlassung von auf Feuerwehrfahrzeugen verlasteten Gerätschaften der Feuerwehren an Privatpersonen wird in der (regelkonformen) Praxis nahezu nicht vorkommen, da ansonsten der einsatztaktische Wert des Feuerwehrfahrzeuges gemindert ist. Daher ist eine Kalkulation von „Arbeitsstundenkosten“ nicht erforderlich. Damit kann auch aus unserer Sicht der entsprechende Punkt in der Gebührensatzung entfallen.

Werden (alte) Gerätschaften speziell für den Verleih im Schadensfall (z.B. Pumpen) vorgehalten, könnte ggfs. die Kalkulation einer Verleihgebühr sinnvoll sein. Allerdings sei hier darauf hingewiesen, dass ein Geräteverleih auch durch gewerbliche Anbieter (gewerbliche Wettbewerbssituation?) erfolgen kann und zum anderen die Kommune auch in der Haftung hinsichtlich des technischen Zustandes des verliehenen Gerätes ist. Sollen Geräte verliehen werden, die spezielle Kenntnisse des Bedieners erfordern, z.B. Kettensägen, ist aus unserer Sicht damit eine Hinweispflicht auf die für die sachgerechte Bedienung des Gerätes erforderlichen Kenntnisse (Garantenstellung?) verbunden.

Aus den vorstehend genannten Aspekten und Fragestellungen wird den Kommunen grundsätzlich vom Verleih von (Feuerwehr-)Geräten abgeraten. Die FF Fürstenfeldbruck verleiht grundsätzlich keine Feuerwehrgerätschaften.

13.2 Handlungsempfehlungen Feuerwehr

Für eine verbesserte Grundlagenermittlung für die Gebührenbescheide bzw. für die Kostenermittlung für die Gebührensatzung „Feuerwehr“ werden für die Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck folgende Verfahrensweisen vorgeschlagen:

13.2.1 Erweiterung Erfassung Einsatzdaten

Die Erfassung/ Dokumentation des Personaleinsatzes für Einsatztätigkeiten sollte zukünftig (ggfs. mittels einer entsprechenden Exceltabelle) folgende Daten umfassen:

- Anzahl Feuerwehrdienstleistende im Einsatz

- Gesamteinsatzdauer aller Feuerwehrdienstleistenden
- Arbeiten für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft (Dauer/Anzahl Personen, haupt-/ehrenamtlich)
- Arbeitsstunden für sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges (Tanken, Fahrten zur HU, BSU, Werkstatt, haupt-/ehrenamtlich etc.)

13.2.2 Rechnungen

Aus Rechnungen/Lieferscheinen, die von der Feuerwehr an die Verwaltung weitergeleitet werden, muss ersichtlich sein, welche Teile/Leistungen für welches Fahrzeug / Werkstatt erbracht bzw. beschafft wurden. Diese Verfahrensweise erfolgt bereits gegenwärtig.

13.2.3 Erfassung Leistungen Schlauchwerkstatt

Die Erfassung/Dokumentation der Leistungen der Schlauchwerkstatt sollte zukünftig (ggfs. mittels einer entsprechenden Exceltabelle) folgende Daten umfassen:

- Art und Anzahl der erbrachten Leistungen (eigen/fremd)
- Besondere Arbeitsleistungen (> 2 h) für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Schlauchwerkstatt (z.B. größere Reparaturen an der Einrichtung)

Um die Refinanzierung der Schlauchwerkstatt zu verbessern, sollten zukünftig die Leistungen für Dritte nach Möglichkeit signifikant erhöht werden.

Hinweis zur Weitergabe von Unterlagen:

Wir weisen darauf hin, dass zum Schutz unseres Know-how eine Weitergabe dieses Projektberichtes sowie aller erstellten und übersandten Unterlagen an Dritte außerhalb der Verwaltung der Stadt Fürstenfeldbruck (selbstverständlich mit Ausnahme der Rechtsaufsicht) - ohne unsere ausdrückliche Zustimmung - nicht gestattet ist. Davon ausgenommen ist die Weitergabe für die Wahrnehmung von Rechtsgeschäften.

Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH

Heilsbronn, den 24.05.2023



Dipl. Ing. (FH) Thomas Keller

14 Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Fahrzeugkostenberechnung
Anlage 2	Muster Zinsberechnung
Anlage 3	Kostenkalkulation Schlauchwerkstatt FF Fürstenfeldbruck
Anlage 4	Kostenkalkulation Ausbildungsleistungen
Anlage 5	Personalkostenberechnung
Anlage 6	Pauschalsatz Leistungen VBG
Anlage 7	Pauschalsatz Einsätze Brandmeldeanlagen

15 Quellenverzeichnis

- [1] Bayerisches Feuerwehrgesetz vom 23. Dezember 1981, zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert
- [2] Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Mai 2013
Az.: ID1-2211.50-162 - AllMBI Nr. 7/2013 S. 217
- [3] Forster/Pemler/Remmele, Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) – Kommentar und Vorschriftensammlung zu Brandschutz und technischer Hilfeleistung, Richard-Boorberg Verlag, München
- [4] Schulz/Elmayer, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern
Darstellung /Kommentare
Kommunal- und Schulbuch-Verlag, Wiesbaden
- [5] Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 29. Dezember 1981 – zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (AllMBI Nr. 10/2013; Az.: ID1-2234.01-68)
- [6] Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert
- [7] Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.07.2008 - 4 B 06.1839 – Bay. VBL S. 149)
- [8] Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 12.01.2012 – AN K 11.01779
- [9] Gemeinsames Rundschreiben Nr. 257/2020 des BStT: Überarbeitetes Muster einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlichen Feuerwehren sowie eines Pauschalsätze-Verzeichnisses als Anlage zur Satzung vom 08. September 2020

Anlage 1

Fahrzeugkostenberechnung

Anlage 2

Muster Zinsberechnung

Ermittlung Zins- und Abschreibungskosten 10 Jahre



Investitionskosten der technischen Einrichtungen	€	1.000,00
Kommunalzinssatz:		4,700%
Finanzierung Darlehenszeitraum in Jahren:		10
Baujahr Feuerwehrhaus		01.01.2022

Monatsrate:	€	10,46
Planmäßige Anzahl Zahlungen:		120
Zinsen gesamt:	€	255,26
Durchschnittliche Zinsen pro Jahr	€	25,53
Abschreibung pro Jahr	€	100,00

Nr.	Zahlungs-datum		Anfangssaldo		Zahlung		Tilgung		Zinsen		Abschlussaldo
1	01.01.2022	€	1.000,00	€	10,46	€	6,54	€	3,92	€	993,46
2	01.02.2022	€	993,46	€	10,46	€	6,57	€	3,89	€	986,89
3	01.03.2022	€	986,89	€	10,46	€	6,60	€	3,87	€	980,29
4	01.04.2022	€	980,29	€	10,46	€	6,62	€	3,84	€	973,67
5	01.05.2022	€	973,67	€	10,46	€	6,65	€	3,81	€	967,02
6	01.06.2022	€	967,02	€	10,46	€	6,67	€	3,79	€	960,35
7	01.07.2022	€	960,35	€	10,46	€	6,70	€	3,76	€	953,65
8	01.08.2022	€	953,65	€	10,46	€	6,73	€	3,74	€	946,93
9	01.09.2022	€	946,93	€	10,46	€	6,75	€	3,71	€	940,17
10	01.10.2022	€	940,17	€	10,46	€	6,78	€	3,68	€	933,40
11	01.11.2022	€	933,40	€	10,46	€	6,80	€	3,66	€	926,59
12	01.12.2022	€	926,59	€	10,46	€	6,83	€	3,63	€	919,76
13	01.01.2023	€	919,76	€	10,46	€	6,86	€	3,60	€	912,90
14	01.02.2023	€	912,90	€	10,46	€	6,88	€	3,58	€	906,02
15	01.03.2023	€	906,02	€	10,46	€	6,91	€	3,55	€	899,10
16	01.04.2023	€	899,10	€	10,46	€	6,94	€	3,52	€	892,17
17	01.05.2023	€	892,17	€	10,46	€	6,97	€	3,49	€	885,20
18	01.06.2023	€	885,20	€	10,46	€	6,99	€	3,47	€	878,21
19	01.07.2023	€	878,21	€	10,46	€	7,02	€	3,44	€	871,19
20	01.08.2023	€	871,19	€	10,46	€	7,05	€	3,41	€	864,14
21	01.09.2023	€	864,14	€	10,46	€	7,08	€	3,38	€	857,06
22	01.10.2023	€	857,06	€	10,46	€	7,10	€	3,36	€	849,96
23	01.11.2023	€	849,96	€	10,46	€	7,13	€	3,33	€	842,83
24	01.12.2023	€	842,83	€	10,46	€	7,16	€	3,30	€	835,67
25	01.01.2024	€	835,67	€	10,46	€	7,19	€	3,27	€	828,48
26	01.02.2024	€	828,48	€	10,46	€	7,22	€	3,24	€	821,26
27	01.03.2024	€	821,26	€	10,46	€	7,24	€	3,22	€	814,02
28	01.04.2024	€	814,02	€	10,46	€	7,27	€	3,19	€	806,75
29	01.05.2024	€	806,75	€	10,46	€	7,30	€	3,16	€	799,45
30	01.06.2024	€	799,45	€	10,46	€	7,33	€	3,13	€	792,12
31	01.07.2024	€	792,12	€	10,46	€	7,36	€	3,10	€	784,76
32	01.08.2024	€	784,76	€	10,46	€	7,39	€	3,07	€	777,37
33	01.09.2024	€	777,37	€	10,46	€	7,42	€	3,04	€	769,96
34	01.10.2024	€	769,96	€	10,46	€	7,44	€	3,02	€	762,51
35	01.11.2024	€	762,51	€	10,46	€	7,47	€	2,99	€	755,04
36	01.12.2024	€	755,04	€	10,46	€	7,50	€	2,96	€	747,53
37	01.01.2025	€	747,53	€	10,46	€	7,53	€	2,93	€	740,00
38	01.02.2025	€	740,00	€	10,46	€	7,56	€	2,90	€	732,44
39	01.03.2025	€	732,44	€	10,46	€	7,59	€	2,87	€	724,85
40	01.04.2025	€	724,85	€	10,46	€	7,62	€	2,84	€	717,23
41	01.05.2025	€	717,23	€	10,46	€	7,65	€	2,81	€	709,57

Nr.	Zahlungs-datum		Anfangssaldo		Zahlung		Tilgung		Zinsen		Abschlusssaldo
42	01.06.2025	€	709,57	€	10,46	€	7,68	€	2,78	€	701,89
43	01.07.2025	€	701,89	€	10,46	€	7,71	€	2,75	€	694,18
44	01.08.2025	€	694,18	€	10,46	€	7,74	€	2,72	€	686,44
45	01.09.2025	€	686,44	€	10,46	€	7,77	€	2,69	€	678,67
46	01.10.2025	€	678,67	€	10,46	€	7,80	€	2,66	€	670,87
47	01.11.2025	€	670,87	€	10,46	€	7,83	€	2,63	€	663,03
48	01.12.2025	€	663,03	€	10,46	€	7,86	€	2,60	€	655,17
49	01.01.2026	€	655,17	€	10,46	€	7,89	€	2,57	€	647,27
50	01.02.2026	€	647,27	€	10,46	€	7,93	€	2,54	€	639,35
51	01.03.2026	€	639,35	€	10,46	€	7,96	€	2,50	€	631,39
52	01.04.2026	€	631,39	€	10,46	€	7,99	€	2,47	€	623,41
53	01.05.2026	€	623,41	€	10,46	€	8,02	€	2,44	€	615,39
54	01.06.2026	€	615,39	€	10,46	€	8,05	€	2,41	€	607,34
55	01.07.2026	€	607,34	€	10,46	€	8,08	€	2,38	€	599,25
56	01.08.2026	€	599,25	€	10,46	€	8,11	€	2,35	€	591,14
57	01.09.2026	€	591,14	€	10,46	€	8,15	€	2,32	€	583,00
58	01.10.2026	€	583,00	€	10,46	€	8,18	€	2,28	€	574,82
59	01.11.2026	€	574,82	€	10,46	€	8,21	€	2,25	€	566,61
60	01.12.2026	€	566,61	€	10,46	€	8,24	€	2,22	€	558,37
61	01.01.2027	€	558,37	€	10,46	€	8,27	€	2,19	€	550,09
62	01.02.2027	€	550,09	€	10,46	€	8,31	€	2,15	€	541,79
63	01.03.2027	€	541,79	€	10,46	€	8,34	€	2,12	€	533,45
64	01.04.2027	€	533,45	€	10,46	€	8,37	€	2,09	€	525,08
65	01.05.2027	€	525,08	€	10,46	€	8,40	€	2,06	€	516,67
66	01.06.2027	€	516,67	€	10,46	€	8,44	€	2,02	€	508,24
67	01.07.2027	€	508,24	€	10,46	€	8,47	€	1,99	€	499,77
68	01.08.2027	€	499,77	€	10,46	€	8,50	€	1,96	€	491,26
69	01.09.2027	€	491,26	€	10,46	€	8,54	€	1,92	€	482,73
70	01.10.2027	€	482,73	€	10,46	€	8,57	€	1,89	€	474,16
71	01.11.2027	€	474,16	€	10,46	€	8,60	€	1,86	€	465,56
72	01.12.2027	€	465,56	€	10,46	€	8,64	€	1,82	€	456,92
73	01.01.2028	€	456,92	€	10,46	€	8,67	€	1,79	€	448,25
74	01.02.2028	€	448,25	€	10,46	€	8,70	€	1,76	€	439,54
75	01.03.2028	€	439,54	€	10,46	€	8,74	€	1,72	€	430,80
76	01.04.2028	€	430,80	€	10,46	€	8,77	€	1,69	€	422,03
77	01.05.2028	€	422,03	€	10,46	€	8,81	€	1,65	€	413,22
78	01.06.2028	€	413,22	€	10,46	€	8,84	€	1,62	€	404,38
79	01.07.2028	€	404,38	€	10,46	€	8,88	€	1,58	€	395,50
80	01.08.2028	€	395,50	€	10,46	€	8,91	€	1,55	€	386,59
81	01.09.2028	€	386,59	€	10,46	€	8,95	€	1,51	€	377,65
82	01.10.2028	€	377,65	€	10,46	€	8,98	€	1,48	€	368,66
83	01.11.2028	€	368,66	€	10,46	€	9,02	€	1,44	€	359,65
84	01.12.2028	€	359,65	€	10,46	€	9,05	€	1,41	€	350,60
85	01.01.2029	€	350,60	€	10,46	€	9,09	€	1,37	€	341,51
86	01.02.2029	€	341,51	€	10,46	€	9,12	€	1,34	€	332,39
87	01.03.2029	€	332,39	€	10,46	€	9,16	€	1,30	€	323,23
88	01.04.2029	€	323,23	€	10,46	€	9,19	€	1,27	€	314,03
89	01.05.2029	€	314,03	€	10,46	€	9,23	€	1,23	€	304,80
90	01.06.2029	€	304,80	€	10,46	€	9,27	€	1,19	€	295,54
91	01.07.2029	€	295,54	€	10,46	€	9,30	€	1,16	€	286,23
92	01.08.2029	€	286,23	€	10,46	€	9,34	€	1,12	€	276,89
93	01.09.2029	€	276,89	€	10,46	€	9,38	€	1,08	€	267,52
94	01.10.2029	€	267,52	€	10,46	€	9,41	€	1,05	€	258,10
95	01.11.2029	€	258,10	€	10,46	€	9,45	€	1,01	€	248,65
96	01.12.2029	€	248,65	€	10,46	€	9,49	€	0,97	€	239,17
97	01.01.2030	€	239,17	€	10,46	€	9,52	€	0,94	€	229,64
98	01.02.2030	€	229,64	€	10,46	€	9,56	€	0,90	€	220,08

Nr.	Zahlungs-datum		Anfangssaldo		Zahlung		Tilgung		Zinsen		Abschlusssaldo
99	01.03.2030	€	220,08	€	10,46	€	9,60	€	0,86	€	210,48
100	01.04.2030	€	210,48	€	10,46	€	9,64	€	0,82	€	200,85
101	01.05.2030	€	200,85	€	10,46	€	9,67	€	0,79	€	191,17
102	01.06.2030	€	191,17	€	10,46	€	9,71	€	0,75	€	181,46
103	01.07.2030	€	181,46	€	10,46	€	9,75	€	0,71	€	171,71
104	01.08.2030	€	171,71	€	10,46	€	9,79	€	0,67	€	161,92
105	01.09.2030	€	161,92	€	10,46	€	9,83	€	0,63	€	152,10
106	01.10.2030	€	152,10	€	10,46	€	9,86	€	0,60	€	142,23
107	01.11.2030	€	142,23	€	10,46	€	9,90	€	0,56	€	132,33
108	01.12.2030	€	132,33	€	10,46	€	9,94	€	0,52	€	122,39
109	01.01.2031	€	122,39	€	10,46	€	9,98	€	0,48	€	112,41
110	01.02.2031	€	112,41	€	10,46	€	10,02	€	0,44	€	102,39
111	01.03.2031	€	102,39	€	10,46	€	10,06	€	0,40	€	92,33
112	01.04.2031	€	92,33	€	10,46	€	10,10	€	0,36	€	82,23
113	01.05.2031	€	82,23	€	10,46	€	10,14	€	0,32	€	72,09
114	01.06.2031	€	72,09	€	10,46	€	10,18	€	0,28	€	61,91
115	01.07.2031	€	61,91	€	10,46	€	10,22	€	0,24	€	51,69
116	01.08.2031	€	51,69	€	10,46	€	10,26	€	0,20	€	41,44
117	01.09.2031	€	41,44	€	10,46	€	10,30	€	0,16	€	31,14
118	01.10.2031	€	31,14	€	10,46	€	10,34	€	0,12	€	20,80
119	01.11.2031	€	20,80	€	10,46	€	10,38	€	0,08	€	10,42
120	01.12.2031	€	10,42	€	10,46	€	10,42	€	0,04	€	0,00

Anlage 3

Kostenkalkulation

Schlauchwerkstatt

Kostenkalkulation Schlauchwerkstatt FF Fürstentfeldbruck Betrieb durch hauptamtliche Fm (SB)				IBG	
Gebäude					
6.885.701,61 €	Gebäudeherstellungskosten Feuerwehrhaus	1997	Baujahr Feuerwehrhaus		
4.919	Nutzfläche Feuerwache (m²)	---	Erweiterung Feuerwehrhaus / Umbau		
213	Nutzfläche Schlauchwerkstatt (m²)				
298.786,79 €	Herstellungskosten Schlauchwerkstatt Gebäude				
50	Nutzungsdauer Gebäude in Jahren				
5.975,74 €	jährliche Abschreibungskosten Schlauchwerkstatt				
7.365,40 €	Zinsen auf Investivkosten Schlauchwerkstatt anteilig Gebäude Refinanzierung (Nutzungsdauer 50 Jahre)	4,70%	eff. Jahreszins (analog Feuerwehrfahrzeuge)		
		24,65 €	Zinskosten / a / 1.000 € Kosten		
Einrichtung					
22.829,00 €	Investitionskosten der technischen Einrichtungen Fiktiver Investitionszeitpunkt 2012				
30	Nutzungsdauer technische Einrichtung (in Jahren)				
760,97 €	jährliche Abschreibungskosten technische Einrichtung				
659,83 €	Zinsen auf Investivkosten Einrichtung - Refinanzierung (Nutzungsdauer 30 Jahre)	4,70%	eff. Jahreszins (analog Feuerwehrfahrzeuge)		
		28,90 €	Zinskosten / a / m² Nutzfläche		
39.534,84 €	Durchschnitt Betriebskosten Feuerwehrhaus (Heizung, Wasser, Abwasser, Strom) / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)				
1.715,51 €	Durchschnitt Betriebskosten Schlauchwerkstatt / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)				
1.090,99 €	Durchschnitt spezifische Reinigungskosten Schlauchwerkstatt / Jahr (Materialkostenpauschale + Arbeitszeit 1.630h/j = Stundensatz hauptamtliche FM / 0,5h pro Woche)				
43.102,29 €	Bauunterhaltskosten allgemein FwH				
1.870,31 €	Anteil Bauunterhaltskosten Schlauchwerkstatt				
0,00 €	spezifischer Durchschnitt Bauunterhalt Schlauchwerkstatt / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)				
2.961,30 €	Durchschnitt Bauunterhalt Schlauchwerkstatt / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)				
1.129,00 €	jährliche durchschnittliche Kosten Fremdwartung der Schlauchpflegeanlage Ø der letzten 5 Jahre)				
300,00 €	jährliche durchschnittliche laufende spezifische Betriebskosten der Schlauchwerkstatt, Klein-oder Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien (Handschuhe, Reinigung- und Desinfektionsmittel) (Ø der letzten 5 Jahre)				
6.243,10 €	Anteil Lohnkosten hauptamtliches Personal				
0,00 €	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches Personal (Lohnausfallkosten) / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)				
27.110,84 €	Kosten der Schlauchwerkstatt pro Jahr				
Betriebszeit Schlauchwerkstatt (ASW)					
5.700	Minuten Betriebszeit Schläuche waschen, prüfen, trocknen (15 Minuten)	380	Schlauchreinigungen / Jahr	15	Minuten / Reinigung
600	Minuten Betriebszeit Reparaturen - Vulkanisation incl. Prüfung (25 Minuten / Gerät)	30	Vulkanisation / Jahr	20	Minuten / Gerät
0	Minuten Betriebszeit Reparaturen - Neueinbindung incl. Prüfung (10 Minuten / Schlauch)	0	Neueinbindung / Jahr	20	Minuten / Maske
400	Minuten Betriebszeit Saugschläuche prüfen (20 Minuten / Saugschlauch)	20	Saugschläuche prüfen / Jahr	20	Minuten / Saugschlauch
0	Minuten Betriebszeit Schnellangriffsschlauch prüfen (30 Minuten / Schlauch)	0	Schnellangriffsschlauch prüfen / Jahr	30	Minuten / Schlauch
0	Minuten Betriebszeit Systemtrenner prüfen (20 Minuten / Gerät)	0	Systemtrenner prüfen / Jahr	20	Minuten / Gerät
0	Minuten Pumpenprüfung (30 Minuten / Pumpe)	0	Pumpenprüfung	30	Minuten / Pumpe
1.050	Minuten Pauschale Prüfung Amaturen (25h / Jahr)	210	Armaturenprüfung	5	Minuten / Pauschale
7.750	Summe Minuten Betriebszeit Schlauchwerkstatt / Jahr		(Ø der letzten 5 Jahre)		
3,50 €	Kosten der Schlauchwerkstatt pro Minute Betriebszeit				
Faktische Kosten Einzelleistung					
52,47 €	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen				
69,96 €	Kosten Reparatur Vulkanisation				
69,96 €	Kosten Reparatur Neueinbindung				
69,96 €	Kosten Prüfung Saugschläuche				
104,95 €	Kosten Prüfung Schnellangriffsschlauch				
69,96 €	Kosten Prüfung Systemtrenner				
104,95 €	Kosten Prüfung Pumpe				
17,49 €	Kosten Pauschale Amaturen				
Kosten Einzelleistung für Gebührensatzung (gerundet)			Eigenbeteiligung: 65 Prozent		
19 €	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen				
25 €	Kosten Reparatur Vulkanisation				
25 €	Kosten Reparatur Neueinbindung				
25 €	Kosten Prüfung Saugschläuche				
37 €	Kosten Prüfung Schnellangriffsschlauch				
25 €	Kosten Prüfung Systemtrenner				
37 €	Kosten Prüfung Pumpe				
Kosten Eigenbedarf					
14.010,18 €	Kosten Wartung Schlauch	267	Schlauchreinigungen / Jahr		
2.098,90 €	Kosten Reparatur Vulkanisation	30	Vulkanisation / Jahr		
0,00 €	Kosten Reparatur Neueinbindung	0	Neueinbindung / Jahr		
1.399,27 €	Kosten Prüfung Saugschläuche	20	Saugschläuche prüfen / Jahr		
0,00 €	Kosten Prüfung Schnellangriffsschlauch	0	Schnellangriffsschlauch prüfen / Jahr		
0,00 €	Kosten Prüfung Systemtrenner	0	Systemtrenner prüfen / Jahr		
0,00 €	Kosten Prüfung Pumpe	0	Pumpenprüfung prüfen / Jahr		
3.673,08 €	Kosten Pauschale Amaturen (Armaturenüberprüfung/Stahrohr/Verteiler/Standrohre/Werfer/Druckbegrenzungsventil)	210	Amaturen / Jahr		
21.181,43 €	Summe Kosten Betrieb Schlauchwerkstatt FF Fürstentfeldbruck				
1.500,00 €	Einnahmen Schlauchwerkstatt FF Fürstentfeldbruck / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)				
25.610,84 €	Eigenbedarf Nettokosten Schlauchwerkstatt FF Fürstentfeldbruck / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)				

Anlage 4

Kostenkalkulation

Ausbildungsleistungen

Lehrgangskosten Feuerwehrlöschtraining 0,5 h FF Fürstenfeldbruck				
Kalkulatorische Anzahl Lehrgangsteilnehmer: 20				
Eigenanteil: 0%				
Bezeichnung	Stunden/ Einheiten	Stundensatz	Kosten	Bemerkung
Ausbilder hauptamtlich	0	36,19 €	0,00 €	Incl. Organisation, Vor- und Nachbereitung
Ausbilder nebenamtlich	4,5	32,83 €	147,75 €	
Unterrichtsraum	0	53,77 €	0,00 €	
Brandsimulationsanlage	0,5	348,09 €	174,04 €	
Kosten pro Teilnehmer:			16 €	

**Lehrgangskosten Brandschutzunterweisung jährlich 1 h
FF Fürstenfeldbruck**



Kalkulatorische Anzahl Lehrgangsteilnehmer: 20

Eigenanteil: 0%

Bezeichnung	Stunden/ Einheiten	Stundensatz	Kosten	Bemerkung
Ausbilder hauptamtlich	0	36,19 €	0,00 €	Incl. Organisation, Vor- und Nachbereitung
Ausbilder nebenamtlich	4,5	32,83 €	147,75 €	
Unterrichtsraum	1	53,77 €	53,77 €	
Brandsimulationsanlage	0,5	348,09 €	174,04 €	
Kosten pro Teilnehmer:			19 €	

**Lehrgangskosten Brandschutzhelfer Erstausbildung 2 h
FF Fürstenfeldbruck**



Kalkulatorische Anzahl Lehrgangsteilnehmer: 20

Eigenanteil: 0%

Bezeichnung	Stunden/ Einheiten	Stundensatz	Kosten	Bemerkung
Ausbilder hauptamtlich	0	36,19 €	0,00 €	Incl. Organisation, Vor- und Nachbereitung
Ausbilder nebenamtlich	4,5	32,83 €	147,75 €	
Unterrichtsraum	1	53,77 €	53,77 €	
Brandsimulationsanlage	1	348,09 €	348,09 €	
Kosten pro Teilnehmer:			27 €	

Berechnung Stundenkosten Brandsimulationsanlage FF Fürstenfeldbruck		
Jährliche Betriebsstunden Brandsimulationsanlage: 6		
Anschaffungskosten Brandsimulationsanlage		7.884 €
Jährliche Abschreibung Anschaffungskosten pro Jahr (15 Jahre)		526 €
Zubehör (z.B. Übungsfeuerlöscher)		678 €
Jährliche Abschreibung Zubehör pro Jahr (5 Jahre)		136 €
Jährliche Wartungskosten		855 €
Jährliche Verbrauchskosten (Gas, Klein- und Ersatzteile etc.)		500 €
2 h Servicekosten pro Jahr hauptberuflicher Fm (SB)		72 €
Stundenkosten Brandsimulationsanlage:		348 €

Kostenkalkulation Unterrichtsraum FF Fürstenfeldbruck				IBG
Gebäude				
6.885.701,61 €	Gebäudeherstellungskosten Feuerwehrhaus	1997	Baujahr Feuerwehrhaus	
4.919	Nutzfläche Feuerwache (m²)	---	Erweiterung Feuerwehrhaus / Umbau	
100	Nutzfläche Unterrichtsraum (m²)			
139.973,20 €	Herstellungskosten Unterrichtsraum Gebäude			
50	Nutzungsdauer Gebäude in Jahren			
2.799,46 €	jährliche Abschreibungskosten Unterrichtsraum			
3.450,48 €	Zinsen auf Investivkosten Unterrichtsraum anteilig Gebäude Refinanzierung (Nutzungsdauer 50 Jahre)	4,70%	eff. Jahreszins (analog Feuerwehrfahrzeuge)	
		24,65 €	Zinskosten / a / 1.000€ Kosten	
Einrichtung				
50.000,00 €	Investitionskosten der technischen Einrichtungen fiktiver Wert Investitionszeitpunkt 2000			
30	Nutzungsdauer technische Einrichtung (in Jahren)			
1.666,67 €	jährliche Abschreibungskosten technische Einrichtung			
1.445,16 €	Zinsen auf Investivkosten Einrichtung - Refinanzierung (Nutzungsdauer 30 Jahre)	4,70%	eff. Jahreszins (analog Feuerwehrfahrzeuge)	
		28,90 €	Zinskosten / a / 1.000€ Kosten	
39.534,84 €	Durchschnitt Betriebskosten Feuerwehrhaus (Heizung, Wasser, Abwasser, Strom) / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)			
803,67 €	Durchschnitt Betriebskosten Unterrichtsraum / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)			
18.720,00 €	Durchschnitt Reinigungskosten Feuerwache / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)			
380,54 €	Durchschnitt Reinigungskosten Unterrichtsraum / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)			
43.102,29 €	Bauunterhaltskosten allgemein FwH			
876,19 €	Anteil Bauunterhaltskosten Unterrichtsraum			
0,00 €	Durchschnitt spezifischer Bauunterhalt Unterrichtsraum / Jahr (Ø der letzten 5 Jahre)			
0,00 €	jährliche durchschnittliche Kosten Fremdwartung von Gerätschaften			
300,00 €	jährliche durchschnittliche laufende spezifische Betriebskosten des Unterrichtsraum, Klein-oder Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien (Stifte, Flipchartpapier, etc.) (Ø der letzten 5 Jahre)			
11.722,17 €	Kosten der Unterrichtsraum pro Jahr			
Betriebszeit Unterrichtsraum (ASW)				
208	Stunden Betriebszeit FF FFB Eigenbedarf + LK (Schulungen, Besprechungen etc.) - ca. 4 h / Woche			
10	Stunden Betriebszeit FF FFB Lehrgänge / Unterweisungen			
218	Summe Stunden Betriebszeit Unterrichtsraum / Jahr			
53,77 €	Kosten der Unterrichtsraum pro Stunde Betriebszeit			

Anlage 5

Personalkostenberechnung

Berechnung Stundenkosten Feuerwehrangehöriger Stadt Fürstenfeldbruck 	
Lohnkosten hauptberufliche Gerätewarte - gesamt	118.000 €
Abzüglich Lohnkosten für hauptberufliche Fahrzeugwartung	-24.360 €
Abzüglich Lohnkosten für hauptberuflichen Betrieb Schlauchwerkstatt	-6.243 €
Abzüglich Lohnkosten für Arbeiten am Feuerwehrhaus pauschal 15% Arbeitszeit	-17.700 €
Abzüglich Lohnkosten für hauptberufliche Ausbildungen für Dritte	0 €
Zuzüglich anteilige Lohnkosten Ausrückezeit Sachbearbeiter Feuerwehr	13.682 €
Kosten Versicherungen	1.571 €
Kosten mediz. Untersuchungen	2.572 €
Kosten Dienstkleidung	26.927 €
Funkmeldeempfänger	3.600 €
Aus- und Fortbildungen	16.805 €
Kosten Bauhofmitarbeiter	6.371 €
Entschädigung Kommandant	28.518 €
Lohnausfallkosten	5.107 €
Fahrtkostenerstattung	7.500 €
Auswandsentschädigung Sicherheitswachen	0 €
Sonstige Personalkosten	0 €
Summe Kosten	182.350 €
Gesamteinsatzstunden Feuerwehreinsatzkräfte	4.817
Stundenkosten FF Einsatzkraft	38 €
Prozentsatz Eigenbeteiligung der Kommune nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG	15%
Kosten Eigenbeteiligung Kommune an Personalkosten	-6 €
Stundenkosten für Gebührensatzung	32 €

Anlage 6

Pauschalsatz Leistungen VBG

**Kalkulation Pauschale für eine Anleiterprobe
Stadt Fürstenfeldbruck**



Es wird von einem pauschalen Zeitbedarf von 1 Stunde incl. Vor- und Nachbereitung für das Personal und einem Zeitbedarf für den Einsatz der Drehleiter von 0,5 Stunden ausgegangen

Eigenanteil: 0%

Ausrückestundenkosten für Drehleiter:	200 €	
Personal Drehleiter - 2 Fm (SB)	73 €	
Pauschale Anleiterprobe:	273 €	

**Kalkulation Pauschale für einen FSD Schließdienst
Stadt Fürstenfeldbruck**



Es wird von einem pauschalen Zeitbedarf von 1 Stunde incl. Vor- und Nachbereitung für einen hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen und einem Zeiteinsatz für das Transportmittel (angesetzt Pkw) von 0,5 Stunden ausgegangen

Eigenanteil: 0%

Kosten Pkw:	31 €	
Personal 1 Fm (SB)	37 €	
Pauschale FSD Schließdienst:	68 €	

Anlage 7

Pauschalsatz

Einsätze Brandmeldeanlagen

**Kalkulation Pauschale für BMA-Einsätze mit 1 LZ
Stadt Fürstenfeldbruck**



Einsätze für Fehlalarme aus Brandmeldeanlagen werden mittels eines Pauschalsatzes abgerechnet. Dabei werden die Standardausrückung sowie die Mindestfahrzeugbesatzung zugrunde gelegt.

Abrechnungsintervall in Min: 15

Eigenanteil: 0%

Ausrückestundenkosten für 2 Löschfahrzeuge:	576 €	
Personal Löschgruppenfahrzeuge - je 6 Fm (SB)	386 €	12 Fm (SB)
Ausrückestundenkosten für Drehleiter:	401 €	
Personal Drehleiter - 2 Fm (SB)	64 €	
Ausrückestundenkosten für Einsatzleitfahrzeug	116 €	ELW 1
Personal Einsatzleitwagen - 1 Fm (SB)	32 €	
Abrechnungszeitpauschale Einsatz BMA-Alarm 1 LZ:	394 €	

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3052/2023

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Veranstaltungsforum Fürstenfeld: Modifizierte Entgeldordnung				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:			Erstelldatum		15.06.2023	
Verfasser		Leinweber, Norbert		Zuständiges Amt		VF
Sachgebiet		Veranstaltungsforum Fürstenfeld		Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Kultur- und Werkausschuss		Vorberatung/ Ent-scheidung		05.07.2023	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung		26.09.2023	Ö

Anlagen:	1) Vorschlag für modifizierte Entgeltordnung des Veranstaltungsforums Fürstenfeld Tarif B (01.01.24 bis 31.12.25) 2) Vorschlag für modifizierte Entgeltordnung des Veranstaltungsforums Fürstenfeld Tarif A (01.01.24 bis 31.12.25) 3) Auszug Kultur- und Werkausschuss 05.07.2023
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die folgenden Änderungen der Entgeltordnung für das Veranstaltungsforum Fürstenfeld mit Gültigkeit zum 01.01.2024:

1) Die Entgeltkosten im B-Tarif sollen um 15 % erhöht werden.

2) Die Entgeltkosten im A-Tarif sollen um 10 % erhöht werden.

Referent/in	Klemenz, Dr. / C		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in	Jäger / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die aktuell gültige Entgeltordnung des Veranstaltungsforums Fürstenfeld ist seit dem 01.01.2022 in Kraft, üblicherweise erfolgt alle zwei Jahre eine Anpassung der Tarife um ca. 10 %. Um im Rahmen der bevorstehenden Anpassung auch die gravierend gestiegenen Energiekosten zu kompensieren wird diesmal vorgeschlagen, die Entgelte ab dem 01.01.2024 - wie in der beigefügten Anlage ausgewiesen - anzuheben. Somit würden die Entgeltkosten im B-Tarif um 15 % steigen, während die Entgeltkosten im A-Tarif 10 % erhöht werden sollen. Abweichend hiervon sind jedoch einzelne Anpassungen zu den marktüblichen Preisen relevanter Mitbewerber erforderlich.

Die Differenzierung in zwei Tarifgruppen (A = örtliche Vereine, Parteien und Institutionen der Stadt Fürstenfeldbruck sowie nichtkommerzielle Kulturveranstaltungen; B = alle anderen Nutzer) hat sich bewährt. Abweichend von der bisherigen Regelung wird jedoch empfohlen, den günstigeren A-Tarif künftig nicht mehr für den gesamten Landkreis, sondern nur noch im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck anzuwenden.

Tarifgruppe	Leistungsgruppe	Leistung	Preis netto	Einheit
1 Tarif B	Raumkosten	Stadtsaal ohne Empore	1.590,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Stadtsaal ohne Empore	159,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Stadtsaal mit Empore	2.095,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Stadtsaal mit Empore	209,50 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Altes Foyer	445,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Altes Foyer	45,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Altes Foyer (kostenfrei)	0,00 €	ohne
1 Tarif B	Raumkosten	Neues Foyer	445,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Neues Foyer	44,50 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Neues Foyer (kostenfrei)	0,00 €	ohne
1 Tarif B	Raumkosten	Säulensaal	710,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Säulensaal	71,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Kleiner Saal	930,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Kleiner Saal	93,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Foyer Kleiner Saal	0,00 €	kostenfrei
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S1	180,00 €	bis 4 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S1	18,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S3	90,00 €	bis 4 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S3	9,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S4	65,00 €	bis 4 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S4	6,50 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S5	90,00 €	bis 4 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S5	9,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S6	90,00 €	bis 4 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Seminarraum S6	9,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	S7 (Treff)	0,00 €	kostenfrei
1 Tarif B	Raumkosten	Gruppenraum 1	45,00 €	bis 4 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Gruppenraum 1	4,50 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Gruppenraum 2 (Haus 10)	90,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Gruppenraum 3	45,00 €	bis 4 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Gruppenraum 3	4,50 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Gruppenraum 4	60,00 €	bis 4 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Gruppenraum 4	6,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Tenne EG	930,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Tenne EG	93,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Tenne OG	930,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Tenne OG	93,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Tenne OG inkl. Foyer	1.365,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Tenne OG inkl. Foyer	136,50 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Tenne komplett	1.860,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Tenne komplett	186,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Stadtsaalhof ohne Bühne	2.160,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Stadtsaalhof ohne Bühne	216,00 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Stadtsaalhof mit Bühne	2.795,00 €	bis 7 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Stadtsaalhof mit Bühne	279,50 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Stadtsaalhof als zusätzl. Ausstellungsfläche	835,00 €	pro Tag
1 Tarif B	Raumkosten	Amperwiese	835,00 €	pro Tag
1 Tarif B	Raumkosten	Waaghäuslwiese	835,00 €	pro Tag
1 Tarif B	Raumkosten	Obstwiese	835,00 €	pro Tag
1 Tarif B	Raumkosten	Vorplatz	760,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Künstlergarderobe 1	29,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Künstlergarderobe 2	29,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Künstlergarderobe 3	64,00 €	bis 4 Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Künstlergarderobe 3	6,40 €	Zusatz-Std.
1 Tarif B	Raumkosten	Künstlergarderobe 3	29,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Solistengarderobe 1	29,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Solistengarderobe 2	29,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Künstlergarderobe Kleiner Saal	29,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Klosterkirche	0,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Kirchvorplatz	0,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Parkplatz	0,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Infotermin	0,00 €	pauschal
1 Tarif B	Raumkosten	Infotermin2	0,00 €	pauschal
1 Tarif B	Lichttechnik	Lichtanlage Stadtsaal bis 20 Kanäle	250,00 €	Einheit
1 Tarif B	Lichttechnik	Lichtanlage Stadtsaal über 20 Kanäle	550,00 €	Einheit
1 Tarif B	Lichttechnik	Lichtanlage Kleiner Saal bis 10 Kanäle	100,00 €	Einheit
1 Tarif B	Lichttechnik	Lichtanlage Kleiner Saal über 10 Kanäle	200,00 €	Einheit

1 Tarif B	Lichttechnik	Lichtanlage Säulensaal bis 10 Kanäle	100,00 €	Einheit
1 Tarif B	Lichttechnik	Lichtanlage Säulensaal über 10 Kanäle	200,00 €	Einheit
1 Tarif B	Lichttechnik	Illumination Kleiner Saal (Dachstuhl)	120,00 €	Einheit
1 Tarif B	Lichttechnik	Illumination Tenne OG	500,00 €	Einheit
1 Tarif B	Lichttechnik	Lichtmischpult ETC ION	150,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Stufenlinse / PC Scheinwerfer	15,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Stufenlinse 5 kW HMI (inkl. Farbscroller + Jalousie)	60,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Profilscheinwerfer 1kW - 2kW	15,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Fluter 1kW - 2kW	15,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	6er-Bar	60,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	ACL-Set	60,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Blinder 2fach/4fach	7,50 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Bühnenbeleuchtung Tenne EG	150,00 €	Einheit
1 Tarif B	Lichttechnik	Hazer klein SmokeFactory Tour Hazer	100,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Hazer groß MDG Atmosphäre	200,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	LED PAR / Floorspot	15,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	LED powerbar 5	30,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Moving Light	80,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Spiegelkugel klein Ø60cm	75,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Spiegelkugel groß Ø110cm	150,00 €	Stück
1 Tarif B	Lichttechnik	Verfolger	100,00 €	Einheit
1 Tarif B	Lichttechnik	Ausleuchtung Messestand	25,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonanlage Stadtsaal über 5 Kanäle	660,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonanlage Stadtsaal bis 5 Kanäle	350,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonanlage Stadtsaal (nur PA)	250,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonanlage Kleiner Saal bis 3 Kanäle	150,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonanlage Kleiner Saal über 3 Kanäle	250,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonanlage Säulensaal bis 3 Kanäle	150,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonanlage Säulensaal über 3 Kanäle	250,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonanlage Seminarraum S1	100,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	mobile Tonanlage (klein)	107,00 €	Stück
1 Tarif B	Tontechnik	Mobile Tonanlage (groß)	242,00 €	Stück
1 Tarif B	Tontechnik	mobile Tonanlage (Arcs 4x Top)	400,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	mobile Tonanlage (Arcs 4x Top + 2x Bass)	700,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	mobile Tonanlage (Arcs 4x Top + 4x Bass)	1.000,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonmischpult (klein, Yamaha QL1)	97,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Tonmischpult groß (Yamaha CL3)	187,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Funkmikro (Headset, Ansteck- oder Handmikro)	109,00 €	Stück
1 Tarif B	Tontechnik	Kabelmikro	11,00 €	Stück
1 Tarif B	Tontechnik	Konferenzsprechstelle	27,50 €	Stück
1 Tarif B	Tontechnik	Delay Tonanlage Segment 2	121,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Vortragsaudio-Anlage Tenne	264,00 €	Stück
1 Tarif B	Tontechnik	Durchsageanlage Tenne (EG + OG)	200,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Durchsageanlage Obstwiese	150,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Durchsageanlage Stadtsaalhof	150,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Durchsageanlage Waaghäuslwiese	150,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Durchsageanlage Waaghäuslwiese + 4 Wandlautsprecher	300,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Durchsageanlage Amperwiese	150,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Durchsageanlage Amperwiese + 4 Wandlautsprecher	300,00 €	Einheit
1 Tarif B	Tontechnik	Audiomonitoranlage	133,00 €	Stück
1 Tarif B	Tontechnik	Audiomonitorbox	33,00 €	Stück
1 Tarif B	Tontechnik	Bluetooth-Lautsprecher (Marshall Kilburn II)	22,00 €	pro Tag
1 Tarif B	Tontechnik	Aktive Lautsprecher (PC-Lautsprecher)	29,50 €	Stück
1 Tarif B	Tontechnik	DI-Box	11,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Beamer Stadtsaal (12.000 ANSI-L.) 1920x1200 / 16:9	750,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Leinwand Stadtsaal 630x350 cm / 16:9	250,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Beamer Säulensaal (8.000 ANSI-L.) 1920x1200 / 16:9	400,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Leinwand Säulensaal 345x203 cm / 16:9	100,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Beamer Kleiner Saal (8.000 ANSI-L.) 1920x1200 / 16:9	400,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Leinwand Kleiner Saal 500x350 cm / 16:9	100,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Beamer S1 (16:9, Laser/DLP, 6.000 Lumen, WUXGA)	150,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Leinwand S1 (2x3 m) - kostenfrei	40,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Beamer Seminarber. 3.000-4.000 ANSI-Lumen / 16:9	75,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Beamer (8.000 ANSI-L.) 1920-1200 / 16:9	400,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Leinwand mobil 345 x 203 cm / 16:9	120,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Leinwand mobil 286 x 170 cm / 16:9	85,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Monitor 55 Zoll (4K auf Stativ oder Bodenstativ)	180,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Presenter/Pointer	10,00 €	Stück

1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Kamera PTZ	65,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Video-Switch klein (Blackmagic ATEM mini)	100,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Video-Switch groß (Blackmagic ATEM)	150,00 €	Stück
1 Tarif B	Video- und Projektionstechnik	Videoadapter Blackmagic	15,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Scherenpodest 1x2m (Höhe 0,33 / 0,66 / 0,88 / 1m)	50,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Notenständer (metall, klappbar)	5,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Ballettstange (200 cm)	40,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Ballettboden inkl. Schwingboden	650,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Teppich auf Bühne (bis 24qm)	88,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Rednerpult mit Mikro	65,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Bühnenpodest 1 x 2 m	32,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Bühnenverkleidung	150,00 €	Einheit
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Notenpult ohne Beleuchtung	7,50 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Dirigentenpult ohne Beleuchtung	7,50 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Pultbeleuchtung	1,60 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Dirigentenpodium	20,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Ballettboden	450,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Orchesterstuhl	2,50 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Operafolie	400,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Konzertflügel Stadtsaal (Steinway D) - ohne Stimmung	400,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Konzertflügel Kleiner Saal (Steinway A) - ohne Stimmung	250,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Klavier Säulensaal (Boston Piano UP-118) - ohne Stimmung	150,00 €	Stück
1 Tarif B	Bühnenausstattung	Blumengesteck (weiß)	50,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Tensator Außenbereich (Kunststoff, gelb)	5,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Tensator Innenbereich (Edelstahl)	7,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Flipchart (inkl. Block und Stifte)	37,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Pinnwand	27,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Papierbespannung für Pinnwand	10,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Moderatorenkoffer	32,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Whiteboard	37,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Ausstellungswände	70,00 €	lfm.
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Telefonspinne	66,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Kassenhäuschen	198,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Plakatständer (für zwei A1-Plakate)	6,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (16 A Schuko)	32,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (16 A Schuko) Tenne OG pro Box	16,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (CEE 16 A Kraft)	48,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (CEE 32 A Kraft)	130,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (CEE 63 A Kraft)	160,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (CEE 125 A Kraft)	319,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Wasseranschluss (GK)	40,00 €	Stück
1 Tarif B	Seminar- und Messeausstattung	Power-Wasseranschluss (GK-Verteiler)	80,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Biertischgarnitur	18,00 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	Tisch rund 70cm (Metall, schwarz)	20,00 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	Barhocker (Metall, schwarz)	6,50 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Stehtisch (Metall, schwarz)	20,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	mobiler Abfallbehälter	7,50 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	20 Stehtische (Altes Foyer)	0,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	10 Stehtische (Neues Foyer)	0,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	5 Stehtische (Treff)	0,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	8 Stehtische (Foyer Kl. Saal)	0,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Stehtisch	10,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	20 Barhocker Altes Foyer	0,00 €	kostenfrei
1 Tarif B	Mobiliar	Barhocker gepolstert	3,50 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Barhocker (externe Anmietung)	0,00 €	nach Aufwand
1 Tarif B	Mobiliar	Tisch 70 x 140 cm	10,00 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	Tisch 70 x 70 cm	10,00 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	Tisch rund 150 cm	20,00 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	runder 10er-Tisch (externe Anmietung)	0,00 €	nach Aufwand
1 Tarif B	Mobiliar	Tischverblendung Ahorn	9,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Projektionstisch	10,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Lounge-Clubsessel schwarz	25,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Lounge-Sitzcube (schwarz)	8,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl grau mit Armlehne	2,70 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	Lounge-Tischcube beleuchtet	20,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl grau mit Armlehne	0,00 €	kostenfrei
1 Tarif B	Mobiliar	Counter	40,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Standspiegel	20,00 €	Stück

1 Tarif B	Mobiliar	mobiler Garderobenständer	22,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl blau mit Armlehne	2,70 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl blau mit Armlehne	0,00 €	kostenfrei
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl blau ohne Armlehne	2,70 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl blau ohne Armlehne	0,00 €	kostenfrei
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl grau	2,70 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl grau	0,00 €	kostenfrei
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl anthrazit ohne Armlehne	2,70 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl anthrazit ohne Armlehne	0,00 €	kostenfrei
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl anthrazit mit Armlehne	2,70 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl anthrazit mit Armlehne	0,00 €	kostenfrei
1 Tarif B	Mobiliar	Plastik-Klappstuhl (Samsonite)	1,50 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Stuhl plastik (indoor)	0,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Pagodenzelt	250,00 €	inkl. Aufbau
1 Tarif B	Mobiliar	Bierbank (Messe)	4,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Biertisch (Messe)	10,00 €	Stück
1 Tarif B	Mobiliar	Funkgerät (Motorola)	15,00 €	Einheit
1 Tarif B	Mobiliar	Bauzaunelement (3,5m x 2m)	16,50 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Vorschau journal mit Foto	115,00 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Eintrag Journal (Doppelseite)	800,00 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Eintrag Journal + Internet	400,00 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Zweiteintrag Eintrag Journal + Internet	260,00 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Veranstaltungshinweis im Internet mit Foto	85,00 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Plakatierung pro Plakat	4,00 €	1. Woche
1 Tarif B	Dienstleistungen	Plakatierung pro Plakat	3,00 €	Folgewoche
1 Tarif B	Dienstleistungen	Offenes W-LAN (bis 16 Mbit/s), mit Anmeldeseite	0,00 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Kabelgebundenes Internet (bis 150 Mbit/s sym.)	12,50 €	Stück
1 Tarif B	Dienstleistungen	Fotokopie A4 S/W	0,50 €	Stück
1 Tarif B	Dienstleistungen	Fotokopie A4 Farbe	1,00 €	Stück
1 Tarif B	Dienstleistungen	Fotokopie A3 S/W	1,00 €	Stück
1 Tarif B	Dienstleistungen	Fotokopie A3 Farbe	2,00 €	Stück
1 Tarif B	Dienstleistungen	Anbringen Transparent	44,00 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Aufhängen Fahne	22,00 €	Stück
1 Tarif B	Dienstleistungen	Umbaupauschale Empore Stadtsaal	303,00 €	pauschal
1 Tarif B	Dienstleistungen	Organisationspauschale	303,00 €	ohne
1 Tarif B	Dienstleistungen	Organisationspauschale	605,00 €	ohne
1 Tarif B	Dienstleistungen	Beantragung Marktfestsetzung	121,00 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Müllcontainer (10 cbm)	194,00 €	Einheit
1 Tarif B	Dienstleistungen	Müllcontainer (28 cbm)	387,00 €	Einheit
1 Tarif B	Personalkosten	Abendkasse Churfürstensaal	64,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Abendkasse Kleiner Saal	64,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Abendkasse Säulensaal	64,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Abendkasse Stadtsaal	97,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Feuerwehr	27,00 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten	Garderobendienst Stadtsaal mit Empore (Sommer)	261,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Garderobendienst Stadtsaal mit Empore (Winter)	523,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Garderobendienst Stadtsaal ohne Empore (Sommer)	157,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Garderobendienst Stadtsaal ohne Empore (Winter)	314,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Garderobendienst Säulensaal ganzjährig	73,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Garderobendienst Kleiner Saal ganzjährig	73,00 €	pauschal
1 Tarif B	Personalkosten	Instrumentenstimmung wochentags	0,00 €	nach Aufwand
1 Tarif B	Personalkosten	Instrumentenstimmung sonntags	0,00 €	nach Aufwand
1 Tarif B	Personalkosten	Sanitätsdienst	30,00 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Nachtzuschlag Veranstaltungstechniker (22 - 8 Uhr)	19,20 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Nachtzuschlag Veranstaltungsbetreuung (22 - 8 Uhr)	12,00 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Veranstaltungstechniker	64,00 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Veranstaltungsbetreuung	40,00 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Einlass-/Aufsichtspersonal	36,30 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Garderobenpersonal	36,30 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Toilettenreinigungspersonal	36,30 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Reinigungspersonal	36,30 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Auf-/Umbaupersonal	36,30 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Bühnenhelfer	36,30 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Bewachungspersonal	36,30 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Kassenpersonal	36,30 €	Std.
1 Tarif B	Personalkosten 30 % NZ	Parkdienst	36,30 €	Std.

Tarifgruppe	Leistungsgruppe	Leistung	Preis netto	Einheit
2 Tarif A	Raumkosten	Stadtsaal ohne Empore	660,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Stadtsaal ohne Empore	66,00 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Stadtsaal mit Empore	895,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Stadtsaal mit Empore	89,50 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Altes Foyer	175,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Altes Foyer	17,50 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Altes Foyer (kostenfrei)	0,00 €	ohne
2 Tarif A	Raumkosten	Neues Foyer	175,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Neues Foyer	17,50 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Neues Foyer (kostenfrei)	0,00 €	ohne
2 Tarif A	Raumkosten	Säulensaal	290,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Säulensaal	29,00 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Kleiner Saal	425,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Kleiner Saal	42,50 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Foyer Kleiner Saal	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S1	80,00 €	bis 4 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S1	8,00 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S3	44,00 €	bis 4 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S3	4,40 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S4	33,00 €	bis 4 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S4	3,30 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S5	44,00 €	bis 4 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S5	4,40 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S6	44,00 €	bis 4 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Seminarraum S6	4,40 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	S7 (Treff)	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Raumkosten	Gruppenraum 1	22,00 €	bis 4 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Gruppenraum 1	2,20 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Gruppenraum 2 (Haus 10)	43,00 €	pauschal
2 Tarif A	Raumkosten	Gruppenraum 3	22,00 €	bis 4 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Gruppenraum 3	2,20 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Gruppenraum 4	30,00 €	bis 4 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Gruppenraum 4	3,00 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Tenne EG	425,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Tenne EG	42,50 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Tenne OG	425,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Tenne OG	42,50 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Tenne OG inkl. Foyer	595,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Tenne OG inkl. Foyer	59,50 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Tenne komplett	850,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Tenne komplett	85,00 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Stadtsaalhof ohne Bühne	970,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Stadtsaalhof ohne Bühne	97,00 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Stadtsaalhof mit Bühne	1.210,00 €	bis 7 Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Stadtsaalhof mit Bühne	121,00 €	Zusatz-Std.
2 Tarif A	Raumkosten	Stadtsaalhof als zusätzl. Ausstellungsfläche	405,00 €	pro Tag
2 Tarif A	Raumkosten	Amperwiese	400,00 €	pro Tag
2 Tarif A	Raumkosten	Waaghäuslwiese	400,00 €	pro Tag
2 Tarif A	Raumkosten	Obstwiese	400,00 €	pro Tag
2 Tarif A	Raumkosten	Vorplatz	380,00 €	pauschal
2 Tarif A	Raumkosten	Künstlergarderobe 1	0,00 €	ohne
2 Tarif A	Raumkosten	Künstlergarderobe 2	0,00 €	ohne
2 Tarif A	Raumkosten	Künstlergarderobe 3	0,00 €	ohne
2 Tarif A	Raumkosten	Solistengarderobe 1	0,00 €	ohne
2 Tarif A	Raumkosten	Solistengarderobe 2	0,00 €	ohne
2 Tarif A	Raumkosten	Künstlergarderobe Kleiner Saal	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Raumkosten	Klosterkirche	0,00 €	pauschal
2 Tarif A	Raumkosten	Kirchvorplatz	0,00 €	pauschal
2 Tarif A	Raumkosten	Parkplatz	0,00 €	pauschal
2 Tarif A	Raumkosten	Infotermin	0,00 €	pauschal
2 Tarif A	Raumkosten	Infotermin2	0,00 €	pauschal
2 Tarif A	Lichttechnik	Lichtanlage Stadtsaal bis 20 Kanäle	125,00 €	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Lichtanlage Stadtsaal über 20 Kanäle	225,00 €	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Lichtanlage Kleiner Saal bis 10 Kanäle	50,00 €	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Lichtanlage Kleiner Saal über 10 Kanäle	100,00 €	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Lichtanlage Säulensaal bis 10 Kanäle	50,00 €	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Lichtanlage Säulensaal über 10 Kanäle	100,00 €	Einheit

Tarifgruppe	Leistungsgruppe	Leistung	Preis netto	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Illumination Kleiner Saal (Dachstuhl)	60,00 €	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Illumination Tenne OG	250,00 €	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Lichtmischpult ETC ION	75,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Stufenlinse / PC Scheinwerfer	7,50 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Stufenlinse 5 kW HMI (inkl. Farbscroller + Jalousie)	60,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Profilscheinwerfer 1kW - 2kW	7,50 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Fluter 1kW - 2kW	7,50 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	6er-Bar	30,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	ACL-Set	30,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Blinder 2fach/4fach	15,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Bühnenbeleuchtung Tenne EG	75,00 €	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Hazer klein SmokeFactory Tour Hazer	50,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Hazer groß MDG Atmosphere	100,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	LED PAR / Floorspot	7,50 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	LED powerbar 5	15,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Moving Light	40,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Spiegelkugel klein Ø60cm	37,50 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Spiegelkugel groß Ø110cm	75,00 €	Stück
2 Tarif A	Lichttechnik	Verfolger	50,00 €	Einheit
2 Tarif A	Lichttechnik	Ausleuchtung Messestand	12,50 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonanlage Stadtsaal über 5 Kanäle	330,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonanlage Stadtsaal bis 5 Kanäle	175,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonanlage Stadtsaal (nur PA)	125,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonanlage Kleiner Saal bis 3 Kanäle	75,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonanlage Kleiner Saal über 3 Kanäle	125,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonanlage Säulensaal bis 3 Kanäle	75,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonanlage Säulensaal über 3 Kanäle	125,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonanlage Seminarraum S1	50,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	mobile Tonanlage (klein)	47,50 €	Stück
2 Tarif A	Tontechnik	Mobile Tonanlage (groß)	121,00 €	Stück
2 Tarif A	Tontechnik	mobile Tonanlage (Arcs 4x Top)	200,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	mobile Tonanlage (Arcs 4x Top + 2x Bass)	350,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	mobile Tonanlage (Arcs 4x Top + 4x Bass)	500,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonmischpult (klein, Yamaha QL1)	48,50 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Tonmischpult groß (Yamaha CL3)	94,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Funkmikro (Headset, Ansteck- oder Handmikro)	54,50 €	Stück
2 Tarif A	Tontechnik	Kabelmikro	5,50 €	Stück
2 Tarif A	Tontechnik	Konferenzsprechstelle	14,00 €	Stück
2 Tarif A	Tontechnik	Delay Tonanlage Segment 2	60,50 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Vortragsaudio-Anlage Tenne	132,00 €	Stück
2 Tarif A	Tontechnik	Durchsageanlage Tenne (EG + OG)	100,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Durchsageanlage Obstwiese	75,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Durchsageanlage Stadtsaalkhof	75,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Durchsageanlage Waaghäuslwiese	75,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Durchsageanlage Waaghäuslwiese + 4 Wandlautsprecher	150,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Durchsageanlage Amperwiese	75,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Durchsageanlage Amperwiese + 4 Wandlautsprecher	150,00 €	Einheit
2 Tarif A	Tontechnik	Audiomonitoranlage	67,00 €	Stück
2 Tarif A	Tontechnik	Audiomonitorbox	16,50 €	Stück
2 Tarif A	Tontechnik	Bluetooth-Lautsprecher (Marshall Kilburn II)	11,00 €	pro Tag
2 Tarif A	Tontechnik	Aktive Lautsprecher (PC-Lautsprecher)	15,00 €	Stück
2 Tarif A	Tontechnik	DI-Box	5,50 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Beamer Stadtsaal (12.000 ANSI-L.) 1920x1200 / 16:9	360,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Leinwand Stadtsaal 630x350 cm / 16:9	120,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Beamer Säulensaal (8.000 ANSI-L.) 1920x1200 / 16:9	200,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Leinwand Säulensaal 345x203 cm / 16:9	50,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Beamer Kleiner Saal (8.000 ANSI-L.) 1920x1200 / 16:9	200,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Leinwand Kleiner Saal 500x350 cm / 16:9	50,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Beamer Seminarraum 1 (16:9, Laser/DLP, 6.000 Lumen)	75,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Leinwand S1 (2x3 m) - kostenfrei	20,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Beamer Seminarber. 3.000-4.000 ANSI-Lumen / 16:9	37,50 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Beamer (8.000 ANSI-L.) 1920-1200 / 16:9	200,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Leinwand mobil 345 x 203 cm / 16:9	60,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Leinwand mobil 286 x 170 cm / 16:9	42,50 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Monitor 55 Zoll (4K auf Stativ oder Bodenstativ)	90,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Presenter/Pointer	5,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Kamera PTZ	32,50 €	Stück

Tarifgruppe	Leistungsgruppe	Leistung	Preis netto	Einheit
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Video-Switch klein (Blackmagic ATEM mini)	50,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Video-Switch groß (Blackmagic ATEM)	75,00 €	Stück
2 Tarif A	Video- und Projektionstechnik	Videoadapter Blackmagic	7,50 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Scherenpodest 1x2m (Höhe 0,33 / 0,66 / 0,88 / 1m)	25,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Notenständer (metall, klappbar)	2,50 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Ballettstange (200 cm)	20,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Ballettboden inkl. Schwingboden	325,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Teppich auf Bühne (bis 24qm)	22,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Rednerpult mit Mikro	32,50 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Bühnenpodest 1 x 2 m	16,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Bühnenverkleidung	75,00 €	Einheit
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Notenpult ohne Beleuchtung	3,75 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Dirigentenpult ohne Beleuchtung	3,75 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Pultbeleuchtung	0,80 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Dirigentenpodium	10,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Ballettboden	225,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Orchesterstuhl	1,25 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Operafolie	200,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Konzertflügel Stadtsaal (Steinway D) - ohne Stimmung	200,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Konzertflügel Kleiner Saal (Steinway A) - ohne Stimmung	125,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Klavier Säulensaal (Boston Piano UP-118) - ohne Stimmung	75,00 €	Stück
2 Tarif A	Bühnenausstattung	Blumengesteck (weiß)	25,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Tensator Außenbereich (Kunststoff, gelb)	2,50 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Tensator Innenbereich (Edelstahl)	3,50 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Flipchart (inkl. Block und Stifte)	22,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Pinnwand	16,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Papierbespannung für Pinnwand	5,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Moderatorenkoffer	18,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Whiteboard	18,50 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Ausstellungswände	35,00 €	lfm.
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Telefonspinne	33,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Kassenhäuschen	198,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Plakatständer (für zwei A1-Plakate)	3,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (16 A Schuko)	32,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (16 A Schuko) Tenne OG pro Box	16,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (CEE 16 A Kraft)	48,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (CEE 32 A Kraft)	130,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (CEE 63 A Kraft)	160,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Stromanschluss (CEE 125 A Kraft)	319,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Wasseranschluss (GK)	40,00 €	Stück
2 Tarif A	Seminar- und Messeausstattung	Power-Wasseranschluss (GK-Verteiler)	80,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Biertischgarnitur	9,00 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Mobiliar	Tisch rund 70cm (Metall, schwarz)	10,00 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Mobiliar	Barhocker (Metall, schwarz)	3,25 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Stehtisch (Metall, schwarz)	10,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	mobiler Abfallbehälter	3,75 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	20 Stehtische (Altes Foyer)	0,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	10 Stehtische (Neues Foyer)	0,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	5 Stehtische (Treff)	0,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	8 Stehtische (Foyer Kl. Saal)	0,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Stehtisch	5,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	20 Barhocker Altes Foyer	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Mobiliar	Barhocker gepolstert	1,75 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Barhocker (externe Anmietung)	0,00 €	nach Aufwand
2 Tarif A	Mobiliar	Tisch 70 x 140 cm	5,00 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Mobiliar	Tisch 70 x 70 cm	5,00 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Mobiliar	Tisch rund 150 cm	10,00 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Mobiliar	runder 10er-Tisch (externe Anmietung)	0,00 €	nach Aufwand
2 Tarif A	Mobiliar	Tischverblendung Ahorn	4,50 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Projektionstisch	5,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Lounge-Clubsessel schwarz	12,50 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Lounge-Sitzcube (schwarz)	4,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Stuhl grau mit Armlehne	1,35 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Mobiliar	Lounge-Tischcube beleuchtet	10,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Stuhl grau mit Armlehne	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Mobiliar	Counter	20,00 €	Stück
2 Tarif A	Mobiliar	Standspiegel	10,00 €	Stück

Tarifgruppe	Leistungsgruppe	Leistung	Preis netto	Einheit
2 Tarif A	Möbiliar	mobiler Garderobenständer	11,00 €	Stück
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl blau mit Armlehne	1,35 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl blau mit Armlehne	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl blau ohne Armlehne	1,35 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl blau ohne Armlehne	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl grau	1,35 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl grau	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl anthrazit ohne Armlehne	1,35 €	Stück
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl anthrazit ohne Armlehne	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl anthrazit mit Armlehne	1,35 €	Stück
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl anthrazit mit Armlehne	0,00 €	kostenfrei
2 Tarif A	Möbiliar	Plastik-Klappstuhl (Samsonite)	1,50 €	Stück
2 Tarif A	Möbiliar	Stuhl plastik (indoor)	0,00 €	Stück
2 Tarif A	Möbiliar	Pagodenzelt	125,00 €	inkl. Aufbau
2 Tarif A	Möbiliar	Bierbank (Messe)	4,00 €	Stück
2 Tarif A	Möbiliar	Biertisch (Messe)	10,00 €	Stück
2 Tarif A	Möbiliar	Funkgerät (Motorola)	7,50 €	Einheit
2 Tarif A	Möbiliar	Bauzaunelement (3,5m x 2m)	8,25 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Vorschau journal mit Foto	57,50 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Eintrag Journal (Doppelseite)	400,00 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Eintrag Journal + Internet	200,00 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Zweiteintrag Eintrag Journal + Internet	130,00 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Veranstaltungshinweis im Internet mit Foto	85,00 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Plakatierung pro Plakat	4,00 €	1. Woche
2 Tarif A	Dienstleistungen	Plakatierung pro Plakat	3,00 €	Folgeweche
2 Tarif A	Dienstleistungen	Offenes W-LAN (bis 16 Mbit/s), mit Anmeldeseite	0,00 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Kabelgebundenes Internet (bis 150 Mbit/s sym.)	12,50 €	Stück
2 Tarif A	Dienstleistungen	Fotokopie A4 S/W	0,50 €	Stück
2 Tarif A	Dienstleistungen	Fotokopie A4 Farbe	1,00 €	Stück
2 Tarif A	Dienstleistungen	Fotokopie A3 S/W	1,00 €	Stück
2 Tarif A	Dienstleistungen	Fotokopie A3 Farbe	2,00 €	Stück
2 Tarif A	Dienstleistungen	Anbringen Transparent	22,00 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Aufhängen Fahne	16,50 €	Stück
2 Tarif A	Dienstleistungen	Umbaupauschale Empore Stadtsaal	303,00 €	pauschal
2 Tarif A	Dienstleistungen	Organisationspauschale	151,00 €	ohne
2 Tarif A	Dienstleistungen	Organisationspauschale	303,00 €	ohne
2 Tarif A	Dienstleistungen	Beantragung Marktfestsetzung	121,00 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Müllcontainer (10 cbm)	194,00 €	Einheit
2 Tarif A	Dienstleistungen	Müllcontainer (28 cbm)	387,00 €	Einheit
2 Tarif A	Personalkosten	Abendkasse Churfürstensaal	48,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Abendkasse Kleiner Saal	48,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Abendkasse Säulensaal	48,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Abendkasse Stadtsaal	80,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Feuerwehr	27,00 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten	Garderobendienst Stadtsaal mit Empore (Sommer)	206,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Garderobendienst Stadtsaal mit Empore (Winter)	413,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Garderobendienst Stadtsaal ohne Empore (Sommer)	124,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Garderobendienst Stadtsaal ohne Empore (Winter)	248,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Garderobendienst Säulensaal ganzjährig	61,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Garderobendienst Kleiner Saal ganzjährig	61,00 €	pauschal
2 Tarif A	Personalkosten	Instrumentenstimmung wochentags	0,00 €	nach Aufwand
2 Tarif A	Personalkosten	Instrumentenstimmung sonntags	0,00 €	nach Aufwand
2 Tarif A	Personalkosten	Sanitätsdienst	30,00 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Nachtzuschlag Veranstaltungstechniker (22 - 8 Uhr)	13,20 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Nachtzuschlag Veranstaltungsbetreuung (22 - 8 Uhr)	9,60 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Veranstaltungstechniker	44,00 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Veranstaltungsbetreuung	32,00 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Einlass-/Aufsichtspersonal	29,70 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Garderobenpersonal	29,70 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Toilettenreinigungspersonal	29,70 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Reinigungspersonal	29,70 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Auf-/Umbaupersonal	29,70 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Bühnenhelfer	29,70 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Bewachungspersonal	29,70 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Kassenpersonal	29,70 €	Std.
2 Tarif A	Personalkosten 30 % NZ	Parkdienst	29,70 €	Std.

**Auszug
aus der Niederschrift über die
11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Kultur- und Werkausschusses
vom 05.07.2023**

Vorsitzende, 3. Bürgermeisterin:

Frau Dr. Birgitta Klemenz;

Ausschussmitglieder:

Herr Markus Droth; Herr Peter Glockzin; Frau Theresa Hannig; Frau Tina Jäger; Herr Dr. Georg Jakobs; Frau Elisabeth Lang; Frau Ulrike Quinten; Herr Christian Stangl; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 8	Veranstaltungsforum Fürstenfeld: Modifizierte Entgeldordnung
--------------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 3052/2023 vom 15.06.2023 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Werkausschuss Fürstenfeld empfiehlt dem Stadtrat, die vorgeschlagenen Änderungen der Entgeltordnung für das Veranstaltungsforum Fürstenfeld mit Gültigkeit zum 01.01.2024 zu beschließen.

Herr Leinweber erläutert Gründe und Intention des vorgelegten Vorschlags zur anstehenden Anpassung der Entgeltordnung und wirbt um Zustimmung hierfür.

Abweichend zum ausgereichten Entwurf spricht sich StR Stangl dafür aus, den A-Tarif (Vereine, nichtkommerzielle Veranstaltungen) lediglich um 10 % zu erhöhen.

StR Glockzin plädiert dafür, den „Vereinstarif“ bei diesem Mal nicht anzupassen.

Nach kurzer weiterer Aussprache erfolgt auf Basis dieser beiden Anregungen folgende **geänderte Beschlussfassung:**

Der KWA empfiehlt dem Stadtrat, die unten genannten Änderungen der Entgeltordnung des Veranstaltungsforums Fürstenfeld zum 01.01.2024 zu beschließen.

1) Die Raumkosten im B-Tarif sollen wie vorgeschlagen um 15 % erhöht werden.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

2) Die Raumkosten im A-Tarif sollen nicht erhöht werden.

Ja-Stimmen: 2

Nein-Stimmen: 10

3) Die Raumkosten im A-Tarif sollen um 10 % erhöht werden

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 09.08.2023


i.V. Michaela Landmann
Schriftführerin

gez. Dr. Birgitta Klemenz
3. Bürgermeisterin

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3089/2023

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Haushalt 2024; Eckwertebeschluss			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		EAPL_941_2024/2-me	Erstelldatum	21.08.2023	
Verfasser		Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	19.09.2023	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	26.09.2023	Ö

Anlagen:	Budgetauswertung für Eckwertebeschluss
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Eckwerte für den Doppelhaushalt 2024/2025:

1. Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert.
(nachrichtlich: GrSt. A: 310 v.H., GrSt. B 350 v.H., GewSt. 380 v.H.)
2. Die Ansätze der wichtigsten Steuererträge werden wie folgt geplant:
 - a. Gewerbesteuer: 22,0 Mio. €, Steigerung lt. AK Steuerschätzung
 - b. Grundsteuer B: 4,8 Mio. €
 - c. Beteiligungsbeträge Einkommensteuer + Umsatzsteuer: lt. LfStat
 - d. Schlüsselzuweisungen: lt. LfStat, Finanzplanung: 6,5 Mio. €
 - e. Beteiligung Grunderwerbsteuer: 2,5 Mio. €
3. Der Personalkostenaufwand 2024 wird – vorbehaltlich Stellenplanänderungen & Besoldungsanpassung – mit 29,7 Mio. € geplant, das Budget beläuft sich auf 29,6 Mio. €.
4. Als „Globaler Minderaufwand“ wird ein Betrag von 1,0 Mio. € je HH-Jahr veranschlagt.
5. Die Aufwandsseite der Budgets wird auf dem Stand der Finanzplanung 2024 als Obergrenze eingefroren; ausschließlich gesetzlich oder vertragliche Steigerun-

gen sind vorzusehen, sie sind zu begründen.

6. Als Zielgrößen für die Budgetsalden werden folgende Werte vorgegeben:

Amt 1	-1,75 Mio.	Amt 2	-3,00 Mio.	Amt 3	+1,00 Mio.
Amt 4	-1,75 Mio.	Amt 5	-2,00 Mio.	B-9	-1,40 Mio.

7. Im Finanzhaushalt gilt es bei der Umsetzung und Anmeldung neuer Maßnahmen größte Zurückhaltung zu üben und diese nach folgenden Kriterien zu priorisieren:
- Rentierliche Investitionen, die ihren rechnerischen Schuldendienst vollständig refinanzieren
 - Pflichtaufgaben; auch bei diesen ist jeweils zu prüfen, welche Lösung der Umsetzung langfristig die Wirtschaftlichste darstellt
 - Fördermaßnahmen mit hohen Fördersätzen, die zu Einsparungen oder Mehreinnahmen führen
 - Zukunftsinvestitionen, die zu Einsparungen oder Mehreinnahmen führen
 - Investitionen in Klimaschutz und –anpassung
- Soweit Maßnahmen diese Kriterien nicht erfüllen soll auf sie verzichtet werden, dies gilt insbesondere für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die Folgekosten verursachen.
8. Im Rahmen einer Selbstverpflichtung wird § 29 Abs. 1 Satz 3 der GeschO-SR verschärft und (Sach-)Anträge müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der von der Kommunalaufsicht auferlegten Haushaltskonsolidierung hat der dafür eingerichtete Arbeitskreis in seiner ersten Sitzung vom 26.07.2023 u.a. beschlossen das Verfahren für die Haushaltsplanung um einen Eckwertebeschluss zu erweitern.

Das Ziel dieses Beschlusses ist es, dem Stadtrat frühzeitig einen Überblick über die Haushaltslage zu geben und ihm zu ermöglichen steuernd in die Haushaltsplanung einzugreifen und Schwerpunkte zu setzen. Damit setzt der Stadtrat einen verbindlichen Rahmen für die Haushaltsplanung der Ämter.

Auf Grund der noch laufenden Haushaltskonsolidierung sowie der Restrukturierung des Haushalts (Projekt „Doppik 2.0“) wird der Haushalt 2024 voraussichtlich erst im 2. Quartal 2024 zur Beratung und Beschlussfassung in die Gremien gebracht werden. Die verspätete Aufstellung und Beschlussfassung wurde mit dem Landratsamt abgestimmt.

Um nicht sofort nach Abschluss der Haushaltsplanung 2024 in die Planung für 2025 einsteigen zu müssen, empfiehlt es sich, für die Jahre 2024 und 2025 einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Der AK Haushaltskonsolidierung hat diesem Vorschlag bereits zugestimmt.

Haushaltsrelevante Entwicklungen

Durch den **Tarifabschluss** im Beschäftigtenbereich wird der städtische Haushalt im Jahr 2023 mit ca. 988 k€ belastet. In der Haushaltsplanung 2023 wurde mit 2 % Tarifierhöhung gerechnet, somit sind davon ca. 450 k€ eingeplant. Der fehlende Betrag kann voraussichtlich durch die im laufenden Jahr unbesetzten Stellen, durch Wegfall aus der EFZ, etc. gedeckt werden.

Nach der IKVS-Prognose (Stand 31.07.) werden die Ansätze bei den Personalaufwendungen um knapp 300 k€ unterschritten.

Im Haushaltsjahr 2024 wird sich die Tarifeinigung mit Mehraufwand in Höhe von ca. 2,43 Mio. € auswirken. Vor Änderungen des Stellenplans ergibt sich damit ein **Gesamtpersonalaufwand** von ca. 29,7 Mio. € (+1,1 Mio. €).

Noch nicht eingepreist sind die Änderungen im Beamtenbereich; hier startet die Tarifrunde am 26. Oktober 2023 mit der ersten Verhandlungsrunde.

Bei der **Kreisumlage** kommt es nach der Trendberechnung vom Mai 2023 bayernweit bei der Umlagekraft 2024 zu einem voraussichtlichen Anstieg um +4,2 Prozent. Der Aufwuchs liegt spürbar unter dem Vorjahresplus (+6,6 Prozent) und erhöht somit grundsätzlich den Druck auf die Bezirks- und Kreisumlagen. Die vorläufigen Steuerkraft- und Umlagekraftzahlen für alle Landkreise erwarten wir Mitte/Ende September 2023.

Nachdem sich auch der Landkreis eine Haushaltskonsolidierung auferlegt hat, besteht die Hoffnung, dass der Kreisumlagesatz weiter unter 50 % gehalten werden kann.

Die **Gewerbsteuer** zeigt sich auch im dritten Krisenjahr (nach Corona und Ukraine-Krieg) erstaunlich robust und entwickelt sich weiter positiv (Ansatz: 20 Mio.€, aktuell +1,5 Mio. €; Prognose: + 1,7 Mio. €). Noch unklar sind jedoch die weiteren geopoliti-

schen, inflations- und zinsbedingten Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum sowie die des Wachstumschancengesetzes mit der geplanten befristeten Aussetzung (2024 – 2027) der Mindestgewinnbesteuerung bei der Gewerbesteuer. Ein optimistischer Ansatz von 21 Mio. € (+1,0 Mio. €) scheint vertretbar.

Bei der **Grundsteuer B** zeichnet sich in der Prognose ein Zuwachs auf rd. 4,75 Mio. € (+ 200 k€) ab, dieser kann planerisch auf 4,8 Mio. € (+ 250 k€) fortgeschrieben werden.

Durch steuerliche Entlastungsmaßnahmen (Abbau der „kalten Progression“, steuerfreie Inflationsausgleichsprämien, etc.) zeichnet sich bei der **Einkommensteuerbeteiligung** eine leichte Unterschreitung des Ansatzes ab (Prognose: -163 k€).

Dieser wird durch den v.a. inflationsbedingten Zuwachs bei der **Umsatzsteuerbeteiligung** (Prognose: +171 k€) wieder ausgeglichen.

Beide Beteiligungsbeträge werden auf Grund der Anfang November vom Bayerischen Landesamt für Statistik versendeten Mitteilung über die voraussichtlichen Beteiligungsbeträge der Gemeinden geplant; die Veränderungen in den Finanzplanjahren werden nach der Prognose der amtlichen Steuerschätzung vorgenommen.

Die **Schlüsselzuweisungen** sind die Kernleistung und größte Einzelposition im kommunalen Finanzausgleich. Sie verbessern die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen und mildern Unterschiede in der Steuerkraft ab. Ob sich auch im Jahr 2024 und den kommenden Jahren in vergleichbarer Höhe fließen hängt von unterschiedlichsten Faktoren ab; die konkrete Höhe wird Anfang Dezember mitgeteilt. Planerisch vertretbar ist jedoch eine Anhebung in den Finanzplanjahren auf den Mindestbetrag der letzten 5 Jahre (2019: 6,5 Mio. €), für 2024 ergibt sich damit ein (vorläufiges Plus gegenüber der bisherigen Finanzplanung von 2,5 Mio. €)

Äußerst kritisch entwickelt sich im laufenden Jahr der Kommunalanteil an der **Grunderwerbsteuer** nach Art. 8 FAG mit einem aktuellen Minus von knapp 1,3 Mio. € (Prognose: -2,5 Mio. €). Dies ist insbesondere dem „Zinsschock“ auf Grund der Maßnahmen der EZB zur Eindämmung der Inflation zuzuschreiben. Ob und wie lange es bei der Zurückhaltung im Grundstücksverkehr bleibt ist schwer vorhersehbar. Ein optimistischer Ansatz von 2,5 Mio. € (-1,0 Mio. €) scheint vertretbar.

Gegenüber der bisherigen Finanzplanung für das Jahr 2024 errechnet sich damit ein Mehrertrag von 2,75 Mio. € und ein Mehraufwand von 1,10 Mio. €.

Es ergeben sich für den Haushalt 2024 (ceteris paribus)

Ordentliche Erträge von	97.242.950 € und
Ordentliche Aufwendungen von	99.175.850 € und ein
Ordentliches Ergebnis von	- 1.932.900 €.

Damit verbessert sich das Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit zwar bereits gegenüber der bisherigen Finanzplanung; hinsichtlich der vom Landratsamt vorgegebenen Zielwerte für die Haushaltskonsolidierung bedeutet es dennoch, dass die Einsparbemühungen konsequent durchgeführt werden müssen, um zu einem genehmigungsfähigen Haushalt zu kommen.

Bildung von Budgets

Hinweis: Durch die tiefgreifenden strukturellen Änderungen im Rahmen von „Doppik 2.0“ kann es zu Anpassungen der Budgethöhen kommen.

Ausgehend von einem Soll/Ist-Vergleich der Budgets auf Ämterebene ergibt sich für das Jahr 2022 folgendes Bild (Stand 30.08.2023):

	Ertrag			Aufwand			Saldo		
	Plan	Ist	Abw.	Plan	Ist	Abw.	Plan	Ist	Abw.
Pers.	53.700	150.846	181%	27.257.300	25.036.603	-8%	- 27.203.600	- 24.885.757	-9%
Amt 1	339.150	415.016	22%	2.480.200	1.976.317	-20%	- 2.141.050	- 1.561.300	-27%
Amt 2	6.501.200	6.028.477	-7%	9.221.150	8.098.241	-12%	- 2.719.950	- 2.069.764	-24%
Amt 3	2.458.950	3.166.424	29%	1.859.800	1.853.897	0%	599.150	1.312.527	119%
Amt 4	5.321.350	4.498.937	-15%	7.841.000	5.630.307	-28%	- 2.519.650	- 1.131.370	-55%
Amt 5	9.641.700	10.115.047	5%	12.974.750	11.583.607	-11%	- 3.333.050	- 1.468.560	-56%
B-9*	127.450	118.161	-7%	1.697.800	1.372.257	-19%	- 1.570.350	- 1.254.096	-20%
Ges.	24.389.800	24.342.062	0%	36.074.700	30.514.626	-15%	- 11.684.900	- 6.172.564	-47%

Soweit diese Zahlen repräsentativ sind, kann daraus folgende geschlossen werden:
Die Ämter 1 und 3 können ihre Ertragsansätze optimistischer planen.
Bis auf Amt 3 haben alle Ämter Luft bei der Reduzierung der Aufwandsansätze.

(* Im B-9 finden derzeit ämter-/SG-übergreifende Budgets, sowie die Bereiche „Öffentliche Toiletten“, das Lichtspielhaus und die Luise-Zechentmayer-Stiftung. Diese Budgets werden aufgelöst und den Ämtern zugeordnet.)

Mittelfristiges Ziel ist eine Abweichung von max. 10 % im jeweiligen Amtsbudget.
Abweichungen sind im Rahmen des Controllings zu ermitteln und Ursachen aufzuklären und darzustellen.

Der Ist-2022-zu-Plan-2023-Vergleich wiederum zeigt Folgendes:

	Ertrag			Aufwand			Saldo		
	Ist 2022	Plan 2023	Abw.	Ist 2022	Plan 2023	Abw.	Ist 2022	Plan 2023	Abw.
Pers.	150.846	87.100	-42%	25.036.603	28.266.300	13%	-24.885.757	-28.179.200	13%
Amt 1	415.016	336.100	-19%	1.976.317	2.364.600	20%	- 1.561.300	- 2.028.500	30%
Amt 2	6.028.477	6.785.000	13%	8.098.241	11.850.800	46%	- 2.069.764	- 5.065.800	145%
Amt 3	3.166.424	2.616.450	-17%	1.853.897	2.073.000	12%	1.312.527	543.450	-59%
Amt 4	4.498.937	5.561.600	24%	5.630.307	8.347.400	48%	- 1.131.370	- 2.785.800	146%
Amt 5	10.115.047	10.043.100	-1%	11.583.607	13.745.000	19%	- 1.468.560	- 3.701.900	152%
B-9*	118.161	127.400	8%	1.372.257	1.470.400	7%	- 1.254.096	- 1.343.000	7%
Ges.	24.342.062	25.469.650	5%	30.514.626	39.851.200	31%	- 6.172.564	-14.381.550	133%

Auf der Ertragsseite haben Amt 2 und 4 bereits optimistisch geplant, die Ämter 1 und 3 haben auch nach dieser Auswertung Spielraum für Anpassungen.

Auf der Aufwandsseite haben insbesondere die Ämter 2 (u.a. in Folge der stark gestiegenen Energiepreise und Inflation) und 4 deutlich gegenüber den Ist-Werten aufgeschlagen.

Der Plan-Plan Vergleich 2022 zu 2023 ergibt:

	Ertrag			Aufwand			Saldo		
	Plan 2022	Plan 2023	Abw.	Plan 2022	Plan 2023	Abw.	Plan 2022	Plan 2023	Abw.
Pers.	53.700	87.100	62%	27.257.300	28.266.300	4%	-27.203.600	-28.179.200	4%
Amt 1	339.150	336.100	-1%	2.480.200	2.364.600	-5%	- 2.141.050	- 2.028.500	-5%
Amt 2	6.501.200	6.785.000	4%	9.221.150	11.850.800	29%	- 2.719.950	- 5.065.800	86%
Amt 3	2.458.950	2.616.450	6%	1.859.800	2.073.000	11%	599.150	543.450	-9%
Amt 4	5.321.350	5.561.600	5%	7.841.000	8.347.400	6%	- 2.519.650	- 2.785.800	11%
Amt 5	9.641.700	10.043.100	4%	12.974.750	13.745.000	6%	- 3.333.050	- 3.701.900	11%
B-9*	118.161	127.400	8%	1.372.257	1.470.400	7%	- 1.254.096	- 1.343.000	7%
Ges.	24.380.511	25.469.650	4%	35.749.157	39.851.200	11%	-11.368.646	-14.381.550	27%

Moderat gesteigerte Ertragsansätze bei allen Ämtern außer Amt 1, sowie bis auf Amt 1 (Rückgang) und Amt 2 (deutliche Steigerung) moderate Steigerungen der Aufwandsansätze.

Bei Amt 2 begründet sich ein Großteil der Steigerungen durch das SG 24 Immobilienmanagement (+ 1.857.300) und dort durch die Kostenexplosion bei Energiepreisen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung waren weder realistische Kostenerwartungen noch Entlastungen (durch die später eingeführten Preisbremsen) absehbar. Dies gilt in deutlich abgeschwächter Form jedoch auch für 2024.

Als Vorschläge für die Budgethöhen (bezogen auf den Saldo) erlaubt sich die Finanzverwaltung zu unterbreiten:

Personal - 29,6 Mio.

Amt 1	-1,75 Mio.	Amt 2	-3,00 Mio.	Amt 3	+1,00 Mio.
Amt 4	-1,75 Mio.	Amt 5	-2,00 Mio.	B-9	-1,40 Mio.

Summe Ämter -8,90 Mio.

Gegenüber dem Ist 2022 bedeutet das ein um 2,8 Mio. erhöhtes Volumen, gegenüber dem Plan 2023 jedoch eine deutliche Reduzierung um 5,5 Mio. Diese Werte sind – unter Berücksichtigung der allg. Entwicklung und von Sonderentwicklungen – auch für 2025 fortzuschreiben.

Der Haushalt – darauf wird mit Nachdruck hingewiesen – wäre damit jedoch „auf Kante genäht“, d.h. jede größere nachteilige Veränderung (Steuereinbruch, Kostensteigerungen) kann nur noch in sehr geringem Umfang gedeckt werden und führt im Zweifelsfall zu einer Haushaltssperre und einem Nachtragshaushalt.

Die Haushaltskonsolidierung ist daher trotz der planerischen Verbesserung konsequent und mit substantiellen Ausgabekürzungen und Einnahmeerhöhungen fortzuführen, um weitere Spielräume für Investitionen zu erschließen und die Finanzlage der Stadt nachhaltig zu verbessern.

Diesem Ansinnen tragen auch die weiteren Beschlussvorschläge Rechnung, die eine Priorisierung von Investitionsmaßnahmen und eine Selbstverpflichtung des Stadtrats bei (Sach-)Anträgen zum Inhalt haben.

		2023			2022			2022		
Code	Beschreibung	Ansatz Aufwand	Ansatz Ertrag	Budget G+V	Ansatz Aufwand	Ansatz Ertrag	Budget G+V	Ergebnis Aufwand	Ergebnis Ertrag	Ergebnis G+V
E0	Budget Allgemein	29.361.150	73.658.950	- 44.297.800	26.463.700	69.352.350	- 42.888.650	3.399.802,78	76.068.856,04	- 72.669.053,26
E13-1	Budget SG 13 Personal	28.266.300	87.100	28.179.200	27.257.300	53.700	27.203.600	25.036.603,26	150.846,02	24.885.757,24
E1	Budget Amt 1	838.650	29.500	809.150	836.650	11.500	825.150	700.149,94	25.132,50	675.017,44
E13	Budget SG 13	6.700	6.600	100	7.600	7.100	500	4.651,24	4.995,00	- 343,76
E14	Budget SG 14	208.650	13.100	195.550	232.400	15.800	216.600	139.177,72	23.647,20	115.530,52
E14-2	Budget SG 14 Veranstaltungen	626.000	145.450	480.550	601.000	121.150	479.850	518.131,51	133.911,10	384.220,41
E15	Budget SG 15	329.200	141.450	187.750	369.700	154.850	214.850	319.165,37	193.792,81	125.372,56
E16	Budget SG 16	54.500	-	54.500	71.000	-	71.000	32.566,61	-	32.566,61
E16-1	Budget SG 16 Zentrale Aufgaben	300.900	-	300.900	361.850	28.750	333.100	262.474,18	33.537,81	228.936,37
	Summe Amt 1	2.364.600	336.100	2.028.500	2.480.200	339.150	2.141.050	1.976.316,57	415.016,42	1.561.300,15
E2	Budget Amt 2	49.150	-	49.150	47.000	-	47.000	63.249,28	-	63.249,28
E21	Budget SG 21	1.521.700	273.350	1.248.350	868.150	214.550	653.600	816.173,45	239.746,87	576.426,58
E21-2	Budget SG 21 Zuschüsse	1.022.400	456.350	566.050	1.040.000	454.150	585.850	984.100,03	454.350,00	529.750,03
E22	Budget SG 22	204.500	144.550	59.950	267.750	137.400	130.350	130.900,32	189.694,03	- 58.793,71
E23	Budget SG 23	-	-	-	-	-	-	-	-	-
E23-3	Budget SG 23 Baubetriebshof	959.550	4.546.400	- 3.586.850	762.050	4.446.450	- 3.684.400	824.938,97	4.454.424,11	- 3.629.485,14
E24	Budget SG 24	8.093.500	1.364.350	6.729.150	6.236.200	1.248.650	4.987.550	5.278.879,32	690.261,94	4.588.617,38
	Summe Amt 2	11.850.800	6.785.000	5.065.800	9.221.150	6.501.200	2.719.950	8.098.241,37	6.028.476,95	2.069.764,42
E3	Budget Amt 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
E32	Budget SG 32	114.300	55.000	59.300	116.200	65.000	51.200	108.630,94	71.450,14	37.180,80
E32-1	Budget SG 32 Sicherheit und Ordnur	46.200	15.500	30.700	42.700	15.500	27.200	54.623,27	17.359,66	37.263,61
E32-4	Budget SG 32 Feuerwehr	274.000	81.450	192.550	302.350	80.650	221.700	267.877,01	105.544,19	162.332,82
E32-5	Budget SG 32 Soziales	31.750	-	31.750	32.200	-	32.200	196.150,15	274.255,52	- 78.105,37
E32-6	Betrieb sozialer Einrichtungen für Be	16.450	68.000	- 51.550	30.450	142.000	- 111.550	31.901,26	28.075,99	3.825,27
E33	Budget SG 33	634.350	437.750	196.600	326.700	364.300	- 37.600	335.264,64	485.132,94	- 149.868,30
E33-3	Budget SG 33 Friedhof	405.900	1.135.000	- 729.100	424.050	1.096.000	- 671.950	376.011,19	1.280.794,69	- 904.783,50
E34	Budget SG 34	186.350	83.250	103.100	126.450	-	126.450	143.957,18	93.206,69	50.750,49
E34-3	Budget SG 34 VKÜ / PSA	478.000	795.500	- 317.500	574.900	760.500	- 185.600	448.112,45	882.054,80	- 433.942,35
	Summe Amt 3	2.073.000	2.616.450	- 543.450	1.859.800	2.458.950	- 599.150	1.853.897,15	3.166.424,48	- 1.312.527,33
E4	Budget Amt 4	128.850	350.000	- 221.150	117.750	350.000	- 232.250	117.902,00	-	117.902,00
E41	Budget SG 41	1.273.250	694.400	578.850	1.028.050	576.000	452.050	241.084,83	148.900,00	92.184,83
E42	Budget SG 42	166.300	378.000	- 211.700	185.500	345.800	- 160.300	167.859,46	349.783,95	- 181.924,49
E43	Budget SG 43	991.550	79.400	912.150	361.700	-	361.700	182.449,56	11.509,33	170.940,23
E44	Budget SG 44	1.998.850	3.977.800	- 1.978.950	2.036.700	3.968.550	- 1.931.850	1.454.057,34	3.936.139,90	- 2.482.082,56
E44-1	Budget SG 44 Städtischer Tiefbau	3.788.600	82.000	3.706.600	4.111.300	81.000	4.030.300	3.466.954,10	52.603,83	3.414.350,27
	Summe Amt 4	8.347.400	5.561.600	2.785.800	7.841.000	5.321.350	2.519.650	5.630.307,29	4.498.937,01	1.131.370,28
E5	Budget Amt 5	28.000	-	28.000	23.150,00	-	23.150,00	7.392,41	-	7.392,41
E51	Budget SG 51	997.300	117.200	880.100	951.700,00	107.900,00	843.800,00	693.622,57	96.637,62	596.984,95
E52	Budget SG 52	1.641.500	2.257.500	- 616.000	1.298.500,00	2.156.400,00	- 857.900,00	1.247.820,42	2.304.591,90	- 1.056.771,48
E53	Budget SG 53	11.078.200	7.668.400	3.409.800	10.701.400,00	7.377.400,00	3.324.000,00	9.634.771,36	7.713.817,01	1.920.954,35
	Summe Amt 5	13.745.000	10.043.100	3.701.900	12.974.750	9.641.700	3.333.050	11.583.606,76	10.115.046,53	1.468.560,23
E9	Budget SG-/Ämterübergreifend	1.277.200	29.800	1.247.400	1.492.700,00	35.850,00	1.456.850,00	1.183.738,76	41.002,89	1.142.735,87
E91-3	Öffentl. Toiletten	114.150	-	114.150	123.350,00	-	123.350,00	117.744,05	-	117.744,05
E95	Stiftung Luise-Zechentmayer	60.050	84.100	- 24.050	64.250	78.100,00	- 13.850,00	60.111,42	66.487,81	- 6.376,39
E97	Betrieb Lichtspielhaus	19.000	13.500	5.500	17.500,00	13.500,00	4.000,00	10.663,08	10.670,35	- 7,27
	Summe Ämterübergreifend	1.470.400	127.400	1.343.000	1.697.800	127.450	1.570.350	1.372.257,31	118.161,05	1.254.096,26
Summe aller Ämter		14.381.550			11.684.900			6.172.564		

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3090/2023

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Verlängerung Nutzungsvereinbarung Dependance des Ankerzentrums Manching (Fliegerhorst)			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	22.08.2023	
Verfasser		Hörtl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	26.09.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Bestehende Nutzungsvereinbarung Anlage 2: Anfrage Freistaat Bayern zur Nutzungsverlängerung
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Laufzeit der gemeinsamen Erklärung des Freistaates Bayern, des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Fortsetzung der Nutzung des Standorts Fliegerhorst Fürstenfeldbruck als Aufnahmeeinrichtungs-Dependance vom 24. Juli 2018 um zwei Jahre bis zum 31.12.2025.
2. Der Stadtrat stimmt der Erhöhung der Belegungskapazitäten um weitere 100 Betten auf die maximale Zahl von 1100 Betten zu.
Alle anderen Regelungen der gemeinsamen Erklärung vom 24. Juli 2018 gelten unverändert fort.
3. Der Stadtrat stellt klar, dass aufgrund fortschreitender Planungen zur Konversion des ehemaligen Fliegerhorstgeländes einer weiteren Verlängerung der Nutzungsvereinbarung zur Fortsetzung der Nutzung des Standorts Fliegerhorst Fürstenfeldbruck als Aufnahmeeinrichtungs-Dependance nicht zugestimmt wird.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine ergänzende Vereinbarung zu erarbeiten.
5. Herr Oberbürgermeister Christian Götz wird zur Unterzeichnung der gemeinsamen Vereinbarung ermächtigt.

Referent/in	Dräxler / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 24.07.2018 wurde die Gemeinsame Erklärung des Freistaates Bayern, des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Fortsetzung der Nutzung des Standorts Fliegerhorst Fürstenfeldbruck als Aufnahmeeinrichtungs-Dependance unterzeichnet (Anlage 1). Parallel dazu wurde im baurechtlichen Zustimmungsverfahren das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag der Regierung von Oberbayern auf Nutzungsänderung der betroffenen Gebäude erteilt.

Die gemeinsame Erklärung zur Aufnahme-Dependance am 31.12.2023 läuft aus. Die Flüchtlingssituation in Bayern ist aber nach wie vor angespannt und die Regierung von Oberbayern hat zu wenig Kapazitäten, um dringend benötigte Unterkünfte rechtzeitig bereit stellen zu können. Deshalb hat der Freistaat Bayern um Verlängerung der Vertragslaufzeit um zwei Jahre sowie um Aufstockung der Kapazitäten um 100 Betten gebeten (Anlage 2).

Die Laufzeitverlängerung ist in der bestehenden Vereinbarung bei allseitigem Einvernehmen auch möglich (§4). Allerdings ist eine zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr vorgesehen. Die Aufstockung der Bettenzahl ist vom Freistaat in einer Höhe gewünscht, wie sie schon bei den Verhandlungen um die erste Vereinbarung im Gespräch war (1100 Betten).

Die Kooperation zwischen Regierung von Oberbayern, Landratsamt Fürstenfeldbruck und Stadt Fürstenfeldbruck zeigte sich während des bisherigen Betriebes seit der Vereinbarung weitestgehend erfolgreich. Der Informationsfluss war in weiten Teilen in Ordnung. Die Dependanceeinrichtung zeigte sich offen und lud auch selber zu Themen ein (Runder Tisch Asyl). Es hakte bei Themen, wie dem Meldeverfahren oder der Schülerbeförderung.

Des Weiteren soll an dieser Stelle auf die Einschätzung des staatlichen Bauamts Freising bezüglich der baulichen Anlagen verwiesen werden. Dieses benennt ausdrücklich noch einmal die Erschließungssituation der Dependance in Verbindung mit dem Abzug der Bundeswehr voraussichtlich im Jahr 2026. Versorgungstechnisch sind die Gebäude an die Bundeswehreinrichtung gebunden. Die Kläranlage hat darüber hinaus eine Betriebsgenehmigung bis 2028. Brandschutz und Denkmalschutz sind ohne Veränderung bzw. Ausweitung der Nutzung gesichert.

Deshalb kann die Verwaltung dem Stadtrat empfehlen, einer Verlängerung der Nutzungsdauer als Aufnahmedependance um zwei weitere Jahre in einem Schritt noch zuzustimmen. Auch die Erhöhung der Bettenzahl auf 1100, sofern diese im Rahmen der bestehenden Raumnutzungen erfolgt, kann akzeptiert werden. Weitere Verlängerungen über das Jahr 2025 hinaus empfiehlt die Stadtverwaltung jedoch nicht, da dies den Konversionsprozess erheblich behindern würde.

Wie das Landratsamt als dritter Kooperationspartner zu der gewünschten Verlängerung steht, ist der Verwaltung offiziell nicht bekannt. Es ist angedacht, dass Frau Dr. Roellecke als Vertreterin des Landkreises sich in der Stadtratssitzung äußern wird.

**Gemeinsame Erklärung des Freistaates Bayern, der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
und des Landkreises Fürstenfeldbruck zur Fortsetzung der Nutzung des
Standorts Fliegerhorst Fürstenfeldbruck als Aufnahmeeinrichtungs-Dependance
vom 24.07.2018**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch Staatsminister Joachim Herrmann, die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erich Raff, und der Landkreis Fürstenfeldbruck, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin, treffen folgende Vereinbarungen für die Fortsetzung der Nutzung des Standorts Fliegerhorst Fürstenfeldbruck als Dependance der Aufnahmeeinrichtung der Regierung von Oberbayern:

1. Die bereits bestehende Nutzung im Fliegerhorst Fürstenfeldbruck wird als Dependance der zentralen ANKER-Einrichtung Oberbayern in Manching/Ingolstadt fortgesetzt. Eine Umwandlung in eine selbständige Einrichtung (wie z. B. Kurzaufnahmeeinrichtung, Transit-Zentrum oder Ankerzentrum) erfolgt nicht.
2. Der Freistaat Bayern nutzt für den unter 1. genannten Zweck die Gebäude 101, 102, 103, 104 E-J und 105 laut beiliegendem Lageplan.
3. Der Umfang der Nutzung als Aufnahmeeinrichtungs-Dependance wird auf eine maximale Kapazität von 1000 unterzubringenden Personen begrenzt. Der Freistaat sichert zu, dass mindestens 20% der Kapazität durch vulnerable Personen (alleinstehende Frauen oder Frauen mit Kindern¹, Menschen mit Behinderung) belegt wird. Maximal 80% der Kapazität wird, unter Berücksichtigung der Heterogenität (Punkt 8) mit sonstigen Asylbewerbern belegt.
4. Die Nutzung als Aufnahmeeinrichtungs-Dependance ist befristet bis 31.12.2023. Im Einvernehmen der Vertragsparteien kann dieser Zeitraum zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden.
5. Der Freistaat Bayern behält sich vor, einen Teil der unter 2. bezeichneten Räumlichkeiten für schutzwürdige Personengruppen (insbesondere Frauen) im Rahmen der unter 3. festgelegten Kapazitäten zu nutzen. Die Regierung von Oberbayern wird bei der Umsetzung dieses Vorhabens die Stadt Fürstenfeldbruck frühzeitig beteiligen.
6. Die im Fliegerhorst zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze werden dem Landkreis Fürstenfeldbruck in voller Höhe auf die Quote nach § 3 Abs. 2 DV-Asyl angerechnet.

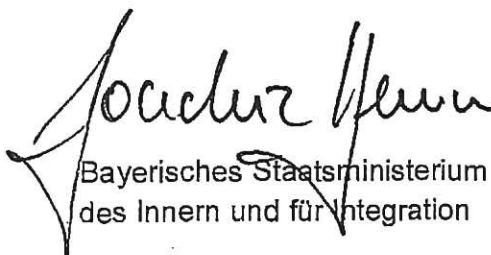
¹ Kinder, die im Familienverbund „reisen“ zählen hier nicht dazu.

7. Der Freistaat strebt eine ausgewogene Belegung hinsichtlich Nationalität und Bleibeperspektive an. Ziel ist, dass durch geeignete Betreuung, Beratung und Arbeitsgelegenheiten das Konfliktpotenzial in und außerhalb der Einrichtung möglichst reduziert wird.
8. Der Freistaat Bayern sichert zu, die Flüchtlings- und Integrationsberater im Landkreis Fürstenfeldbruck auch in 2019 entsprechend dem für 2018 erreichten Bestandsschutz (rd. 14 Stellen gemäß der Stellenübersichtsliste vom 22. Mai 2018) zu fördern. Solange die Dependance mit einer Kapazität von 1.000 Plätzen betrieben wird, strebt der Freistaat Bayern an, die Flüchtlings- und Integrationsberatungsstellen im Landkreis Fürstenfeldbruck in diesem Umfang weiter zu fördern. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bayerische Landtag die erforderlichen Haushaltsmittel im gleichen Umfang wie 2018 bereit stellt und sich die wesentlichen Förderbedingungen nicht ändern.
9. Der Landkreis Fürstenfeldbruck begleitet diese staatlichen Leistungen weiterhin mit der subsidiären finanziellen Unterstützung, insbesondere für die Koordinierung der Hilfeleistungen und der Helferkreise im Bereich Asyl und Migration (Koordinationsstelle Ehrenamt), die sich auch auf Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung erstreckt, sowie einem Zuschuss für die anteiligen Sachkosten der Flüchtlings- und Integrationsberatung. Diese freiwillige Unterstützung ist gesondert mit den Leistungserbringern zu vereinbaren und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien des Landkreises.
10. Dem durch die fortgesetzte Nutzung der Einrichtung erhöhten Einsatzaufkommen bei der Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck wird im Rahmen der personellen Ressourcen durch eine entsprechende personelle Ausstattung Rechnung getragen. Der Sicherheitsdienst wurde und wird bedarfsgerecht erhöht – insbesondere um auch eine Bestreifung der dezentralen Unterkunft am Hardtanger 5 und 7 mit zu ermöglichen.
11. Die Regierung reduziert die Belegung der dezentralen Unterkunft in Fürstenfeldbruck, Am Hardtanger, bis Ende 2019 um 70 Plätze solange die AE-Dependance betrieben wird.

Staatsminister
Joachim Herrmann

Oberbürgermeister
Erich Raff

Landrat
Thomas Karmasin



Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration



Große Kreisstadt
Fürstenfeldbruck



Landkreis
Fürstenfeldbruck



Der Bayerische Staatsminister des
Innern, für Sport und Integration

Joachim Herrmann, MdL

BEARBEITUNGSVERMERK						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	6
zur Kenntnis / zur Verfügung						
07. JULI 2023						
OB	1	2	3	4	5	VI
U-Schritt	Rückgr.	Vorgang	vor Ausl.	Entf.		
OB		vorl.	vorl.	sofort		
Termin bis/am:						

Oberbürgermeister der
Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Herrn Christian Götz
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

München, 29. Juni 2023
G4-0142-9-1340

**Weitere Nutzung des Standorts Fliegerhorst Fürstenfeldbruck als Depen-
dence der ANKER-Einrichtung Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Herr Götz,

zunächst möchte ich mich herzlich bedanken für den konstruktiven und vertrauensvollen Austausch bei unserem Gespräch am 21. Juni 2023.

Auch wenn das Mietvertragsverhältnis über die Nutzung des Standorts Fliegerhorst Fürstenfeldbruck als Dependence der ANKER-Einrichtung Oberbayern zwischen dem Bund als Eigentümer und dem Freistaat Bayern geschlossen ist, ist mir stets sehr daran gelegen in gutem Einvernehmen mit den Standortkommunen zu handeln. Daher haben wir die Gemeinsame Erklärung des Freistaats Bayern, der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und des Landkreises Fürstenfeldbruck vom 24. Juli 2018 abgeschlossen. Darin ist – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung – die Nutzung bis 31. Dezember 2023 befristet.

Der Freistaat Bayern hat bekanntlich einen hohen Bedarf an Unterkunftsplätzen. Gerade auch im Bereich der ANKER-Einrichtungen können wir in der aktuellen Situation auf keinen bereits vorhandenen Platz verzichten. Ich bitte Sie vor diesem Hintergrund, einer Verlängerung der Nutzung des Standorts Fliegerhorst Fürstenfeldbruck im Rahmen der vereinbarten Option bis Ende 2025 als Dependance der ANKER-Einrichtung Oberbayern zuzustimmen.

Neben der Neuakquise und Verlängerung von bestehenden Unterkünften verfolgt der Freistaat Bayern landesweit das Ziel, Kapazitäten mit Augenmaß zu erhöhen, um auch so dem hohen Bedarf an Unterkunftsplätzen gerecht zu werden. Auch die am Standort Fliegerhorst Fürstenfeldbruck bisher auf 1.000 Personen beschränkte Kapazität möchte der Freistaat Bayern mit Ihrem Einverständnis daher im Gleichlauf mit anderen Kommunen moderat erhöhen auf künftig maximal 1.100 Personen.

In unserem Gespräch haben Sie unterstrichen, dass die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bereits Planungen für eine künftige Nutzung der Liegenschaft verfolgt. Soweit uns aus Gesprächen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bekannt ist, plant die Bundeswehr nach wie vor die Bundesliegenschaft im Jahr 2026 freizugeben. Die städtebaulichen Planungen betreffen den Zeitraum nach Freigabe der Liegenschaft durch die Bundeswehr und kollidieren daher nicht mit der vom Freistaat Bayern gewünschten Verlängerung der Nutzung bis Ende des Jahres 2025.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, mir ist bewusst, dass der Betrieb einer Unterkunftsdependance vor Ort große Herausforderungen mit sich bringt. Umso dankbarer bin ich, dass die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Standort einer Unterkunftsdependance in den letzten Jahren großes Verantwortungsbewusstsein und viel Fingerspitzengefühl bewiesen hat. Ich möchte Sie daher nochmals bitten, den Freistaat Bayern auch in den kommenden beiden Jahren bei der Erstaufnahme von Asylbewerbern zu unterstützen.

Die Regierung von Oberbayern und das Landratsamt Fürstenfeldbruck erhalten
eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Herzlichen Gruß —

